

Gemeinde Wenslingen
Kanton Basel-Landschaft



Planungsbericht

Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft

Mutation Gewässerraum

Planungsstand

Beschlussfassung & Genehmigung

Auftrag

41.00063

Datum

15. April 2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Wenslingen
Hauptstrasse 165 | 4493 Wenslingen

Auftragnehmer

jermann

Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG

Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektleitung Joël Suhr

Inhalt

Planungsbericht

1	Ausgangslage	5
1.1	Ziel des Gewässerraums.....	5
1.2	Wirkung des Gewässerraums.....	5
2	Organisation und Ablauf der Planung	7
2.1	Projektorganisation.....	7
2.2	Planungsablauf.....	7
3	Ziel und Inhalt der Planung	8
3.1	Ziele der Planung.....	8
3.2	Planungsunterlagen.....	8
3.3	Bestandteile der Mutation Gewässerraum.....	8
3.4	Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes.....	9
4	Rahmenbedingungen	11
4.1	Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene.....	11
4.2	Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene.....	11
4.3	Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung.....	11
4.4	Weitere Planungsinstrumente.....	12
4.4.1	Kantonaler Richtplan.....	12
4.4.2	Naturgefahrenkarten.....	13
4.4.3	Kantonales Wasserbaukonzept.....	14
4.4.4	Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung.....	15
4.4.5	Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen.....	16
4.4.6	Siedlungsentwicklung.....	16
4.4.7	Geschützte und schützenswerte Bauten.....	17
5	Festlegung Gewässerraum	19
5.1	Moosbach Abschnitt 1.....	19
5.1.1	Festlegung Gewässerraum.....	19
5.1.2	Ermittlung der Interessen.....	20

5.2	Moosbach Abschnitt 2	22
5.2.1	Festlegung Gewässerraum	22
5.2.2	Interessensermittlung	22
5.2.3	Gewichtung und Bewertung der Interessen.....	24
5.2.4	Interessenabwägung	29
5.3	Moosbach Abschnitt 3	31
5.3.1	Festlegung Gewässerraum	31
5.3.2	Ermittlung der Interessen.....	32
6	Planungsverfahren	35
6.1	Kantonale Vorprüfung.....	35
6.2	Öffentliche Mitwirkung	36
6.3	Zweite kantonale Vorprüfung.....	37
6.4	Beschlussfassung	38
6.5	Auflage- und Einspracheverfahren	38
7	Beschlussfassung Planungsbericht	39

Beilagen

- Stellungnahme Vorprüfungsbericht
- Mitwirkungsbericht

Version	Verfasser	Datum	Stand
3.1	suja	15.04.2024	Beschlussfassung & Genehmigung

Planungsbericht

1 Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone mit der Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zur Festlegung eines Gewässerraumes für oberirdische Gewässer. Dieser Forderung kommt der Kanton Basel-Landschaft mit der Anpassung des § 12a des Raumplanungs- und Baugesetz (RBG, in Kraft seit 01. April 2019) nach. Ausserhalb des Siedlungsgebiets obliegt die Zuständigkeit zur Gewässerraumfestlegung dem Kanton, innerhalb des Siedlungsgebiets den Gemeinden. Bis die nutzungsplanerische Festlegung der Gewässerräume vorgenommen werden, gelten die Übergangsbestimmungen gemäss Gewässerschutzverordnung.

1.1 Ziel des Gewässerraums

Mit dem Gewässerraum werden die Flächen, welche ein Gewässer zur Erfüllung seiner Funktionen benötigt, räumlich und öffentlich-rechtlich sichergestellt. Die Gewässerfunktion lässt sich in eine ökologische, eine biochemische und eine hydrologische Funktion unterteilen. Gewässer und dessen Uferbereiche bieten als Ökosystem auch im Siedlungsgebiet weitgehend zusammenhängende Habitate für eine Vielzahl aquatischer und terrestrischer Lebewesen. Der Erhalt dieser Lebensräume ist für die lokale Biodiversität wichtig. Für deren Erhalt muss der Schadstoffeintrag in das Gewässer gering, bzw. ein Nährstoffeintrag in gewisser Masse möglich sein. Zum einen ist die Sicherstellung der biochemischen Funktion durch den Gewässerraum, der einen gewissen Abstand zwischen Gewässer und Schadstoffquellen (z.B. aus der Bodennutzung) sicherstellt, möglich. Zum anderen hat ein möglichst naturnahes Gewässer stärkere selbstreinigende Funktionen. Diese sind wiederum am stärksten ausgeprägt, wenn die hydrologischen Prozesse möglichst uneingeschränkt funktionieren können. Gewässer sind dynamisch und benötigen ausreichend Platz zur Veränderung ihres Laufes, ihrer Fliessgeschwindigkeit und zur Ablagerung von Geschiebe. Wird diese Dynamik zugelassen, führt dies zu einer zusätzlichen Reduktion der Überschwemmungsgefahr. Des Weiteren stellt der Gewässerraum den benötigten Raum für die Erholungsnutzung, den Gewässerunterhalt sowie die Stromproduktion sicher. Nicht zuletzt dient ein ausreichender Gewässerraum der baulichen Gefahrenprävention von Hochwasser.

1.2 Wirkung des Gewässerraums

Bisherige Regelungen entlang von Gewässern

Bisher haben die im Raumplanungs- und Baugesetz enthaltenen Vorschriften den Abstand zwischen Bauten und Gewässern geregelt (§ 95 RBG). Laut § 12a Abs. 5 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) hat der Gewässerraum Vorrang gegenüber diesen Abstandsvorschriften. Sobald ein Gewässerraum festgelegt ist, können neue Bauten grundsätzlich bis an den Gewässerraum erstellt werden. Wenn jedoch andere Abstandsregelungen wie gesetzliche Mindestabstände gem. § 90 RBG oder Gewässerbaulinien einen breiteren Raum sichern, sind nach wie vor diese einzuhalten.

Bauen im Gewässerraum

Da der Gewässerraum extensiv gestaltet, genutzt und die Flächen, die das Gewässer für die Erfüllung seiner Funktionen benötigt, geschützt werden soll, ist der Gewässerraum von neuen Anlagen

freizuhalten. Zulässig sind lediglich standortgebundene Anlagen im öffentlichen Interesse wie Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege, «Uferwege» aus Naturbelag und Brücken, soweit diese von kommunaler Bedeutung sind.

Allgemein sind Ausnahmen für Kleinanlagen (z.B. Stege, Treppen, Sitzbänke etc.) möglich, wenn diese der privaten Gewässernutzung dienen und zonenkonform sowie standortgebunden sind. Die Standortgebundenheit der Kleinanlagen ist dabei in jedem Einzelfall nachzuweisen. Zusätzlich dürfen den Kleinanlagen keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. In dicht überbauten Gebieten sind zusätzlich Ausnahmen bei zonenkonformen Neu-, An- und Umbauten sowie bei Nutzungsänderungen möglich.

Bestehende Bauten und Anlagen – Besitzstandsgarantie

Vor der Ausweisung des Gewässerraums rechtmässig erstellte Gebäude und Anlagen, die im Gewässerraum liegen, sind gemäss § 109a RBG in ihrem Bestand geschützt. Die Bestandesgarantie soll das Privateigentum schützen und die Nutzung weiterführend garantieren. Zulässig sind Umnutzungen, bauliche Massnahmen, die für den Erhalt der Bauten notwendig sind (Unterhalts- und einfache Erneuerungsarbeiten) sowie leichte Umbauten und Erweiterungen, solange diese die Wirkung der Bebauung auf den Gewässerraum nicht verschlechtern.

Zulässige Ausnutzung

Liegt eine Parzelle teilweise im Gewässerraum, so ändert bzw. verringert sich die zulässige bauliche Ausnutzung der gesamten Parzelle nicht.

Nutzung von Aussenräumen

Aussenräume wie Garten- und öffentliche Grünanlagen sowie Sport- und Freizeitanlagen innerhalb des Gewässerraums sind extensiv zu nutzen und zu pflegen. Eine extensive Nutzung bedeutet, dass keine neuen Bauten oder Anlagen erstellt werden dürfen. Neu angebrachte Gartengestaltungsmassnahmen, wie Terrassen und Stützmauern sind im Gewässerraum nicht erlaubt, wobei für bestehende Anlagen die Besitzstandsgarantie gilt. Zudem bedeutet extensive Nutzung auch, dass kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, wenn sie nicht zum Erhalt einer bestehenden Anlage (z.B. Rasensportplätze oder Schrebergärten) zwingend notwendig sind. Zudem dürfen im Gewässerraum nur einheimische, standortgerechte Pflanzen verwendet werden. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig (Art. 6 und Art. 15 Freisetzungsverordnung (FrSV)).

2 Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Projektorganisation

Die Festlegung des Gewässerraumes im Zonenplan Siedlung wurde von der Gemeinde Wenslingen in Zusammenarbeit mit der Jermann Ingenieure + Geometer AG ausgearbeitet.

2.2 Planungsablauf

Die wesentlichen Schritte der Planung sind nachfolgend dargestellt:	
September 2021	Start der Planung
Dezember 2021	Freigabe Gemeinderat für die kantonale Vorprüfung
25. Januar 2022 – 4. April 2022	kantonale Vorprüfung
August 2022	Freigabe Gemeinderat für die öffentliche Mitwirkung
September / Oktober 2022	öffentliche Mitwirkung
Januar 2023 – August 2023	Mitwirkungsgespräche
August – November 2023	2. kantonale Vorprüfung
April 2024	Beschluss Gemeinderat z. Hd. Gemeindeversammlung
Juni 2024	Beschluss Gemeindeversammlung
Juni / Juli 2024	Auflage- und Einspracheverfahren
folgend	Behandlung Einsprachen
folgend	Regierungstätliche Genehmigung

Eine detailliertere Beschreibung des Planungsablaufs, inklusive der Herleitung der hier vorliegenden Version, findet sich in Kapitel 6.

3 Ziel und Inhalt der Planung

3.1 Ziele der Planung

Mit der vorliegenden Planung wird der Gewässerraum im Siedlungsgebiet (Perimeter Zonenplan Siedlung) sowie teilweise im Landschaftsgebiet (Perimeter Zonenplan Landschaft) der Gemeinde Wenslingen in der kommunalen Nutzungsplanung festgelegt und so öffentlich-rechtlich sichergestellt. Durch die Festlegung eines definitiven Gewässerraumes durch die Gemeinde wird der zurzeit rechtskräftige, provisorische Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen aufgehoben. Die zusätzliche Einschränkung der betroffenen Grundeigentümer durch den breiter angelegten provisorischen Gewässerraum wird somit aufgehoben.

3.2 Planungsunterlagen

Die vorliegende Planung besteht aus folgenden Dokumenten:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht
- Stellungnahme zu den kantonalen Vorprüfungen
- Mitwirkungsbericht

Die Ausweisung des Gewässerraumes erfolgt gemäss dem Verfahren nach § 31 RBG. Im Zentrum steht dabei die Mutation des Zonenplans Siedlung. Zusätzlich wird der Zonenplan Landschaft (ZPL) dort mutiert, wo dies die Einheit der Planung verlangt.

Der Mutationsplan bildet das rechtsverbindliche Planungsinstrument und ist Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Planungsbericht umfasst die Berichterstattung gegenüber der Genehmigungsbehörde gemäss § 47 der Raumplanungsverordnung (RPV), hat jedoch keine Rechtsverbindlichkeit und ist somit nicht Bestandteil der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Regierungsrat kann jedoch Genehmigungsanträge mit mangelhaften Planungsberichten zurückweisen. Der Nachführungsplan dient lediglich zur Orientierung, ist also nicht rechtsverbindlich. Die Stellungnahme zum Vorprüfungsbericht sowie der Mitwirkungsbericht bilden den Anhang zum Planungsbericht und sind ebenfalls nicht rechtsverbindlich.

3.3 Bestandteile der Mutation Gewässerraum

Die Gemeinde Wenslingen verzeichnet mit dem Moosbach lediglich ein Fliessgewässer, das den Perimeter des Zonenplans Siedlung durchfließt und somit zwingend Bestandteil der Mutation ist. Dieser fließt eingedolt entlang der südlichen Siedlungsgrenze. Zusätzlich fließt der Dellenbach nahe des nördlichen Siedlungsrand entlang, wobei der symmetrische Norm-Gewässerraum die Parzellen Nr. 1086 (Leimenweg) und Nr. 1115 leicht tangiert.

Der Gewässerraum aller Gewässer, die im Perimeter des Zonenplans Landschaft liegen, wird – wenn nicht von der Gemeinde freiwillig übernommen – durch den Kanton festgelegt. Dies trifft beim Moosbach auf die direkt am Siedlungsgebiet angrenzenden Parzelle Nr. 51 zu, auf welcher der Gewässerraum trotz der Lage im Perimeter des Zonenplans Landschaft durch die Gemeinde festgelegt wird. Die Festlegung beim Dellenbach wird hingegen dem Kanton überlassen, da der Bach nicht durch Siedlungsgebiet fließt und der Gewässerraum Bauparzellen nur marginal betrifft.

Da die Bestimmungen zum Gewässerraum in der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung abschliessend geregelt sind, werden das Zonen- und Teilzonenreglement diesbezüglich nicht mutiert. Der Verweis auf Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG), wird in der Legendenbeschriftung in den Plänen vorgenommen.

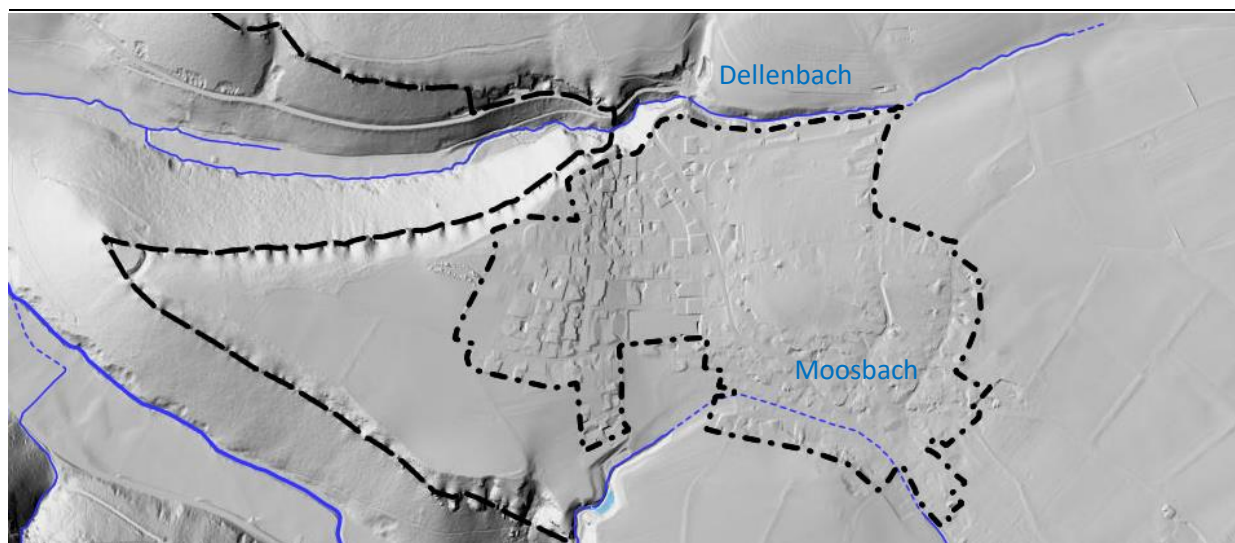


Abbildung 1: Gewässer im Gemeindegebiet von Wenslingen (Quelle: GeoView 2021; Darstellung: Jermann AG 2023)

3.4 Bestimmung der minimalen Breite des Gewässerraumes

Theoretische Berechnung

Die minimale Breite des Gewässerraumes wird nach den Vorgaben von Art. 41a der Gewässerschutzverordnung durch dessen natürliche Gerinnesohlenbreite bestimmt. Je nach Zustand des Gewässers wird der Wert der effektiven Gerinnesohlenbreite abgeleitet. Der Gewässerraum muss jedoch mindestens 11 m betragen. So weisen beispielsweise natürliche, mäandrierende Gewässer eine ausgeprägte Breitenvariabilität und verbaute, künstlich begradigte eine eingeschränkte bis fehlende Breitenvariabilität auf. Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) hat die Daten zum Gewässerzustand der einzelnen Fließgewässer erhoben. Sowohl die Gewässersohlenbreite wie auch die Wasserspiegelbreitenvariabilität (Angabe des Gewässerzustands von ausgeprägt bis fehlend) sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar. Die Gewässerraumbreite bei stehenden Gewässern richtet sich nach Art. 41b der GSchV.

Gewässerraumbreite Moosbach

Für den eingedolten Moosbach wird aufgrund einer natürlichen Vergleichsstrecke eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 1.5 m angenommen. Gestützt auf Art. 41a Abs. 2 ergibt sich daraus eine Gewässerraumbreite von 11.0 m. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird gemäss Arbeitshilfe Gewässerraum B4 von einer natürlichen Vergleichsstrecke abgeleitet (vgl. Abbildung 2). Diese liegt rund 450 m flussabwärts von der Planungsstrecke, welche eingedolt durch das Dorf fliesst, weist ein ähnliches Gefälle bzw. ähnliche topografische Verhältnisse und eine ähnliche Abflussmenge¹ sowie ein ähnlicher Korndurch-

¹ Zwischen Planungs- und Vergleichsstrecke wird kein anderes Fließgewässer eingeleitet. Lediglich ein kleiner Weiher gibt das gesammelte Wasser in den Moosbach ab. Die Abflussmenge auf der Vergleichsstrecke dürfte daher bei trockener Witterung sehr ähnlich und bei Niederschlag leicht höher sein als auf der Planungsstrecke.

messer² auf. Eine Erhöhung des Gewässerraums ist an keiner Stelle der Gewässer gefordert, da keine Revitalisierungsmassnahmen vorgesehen sind, keine erhebliche Gefährdung durch Hochwasser vorliegt, keine Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung situiert sind oder eine platzintensive Gewässernutzung vorgesehen ist (vgl. Arbeitshilfe Gewässerraum B1, S. 4).

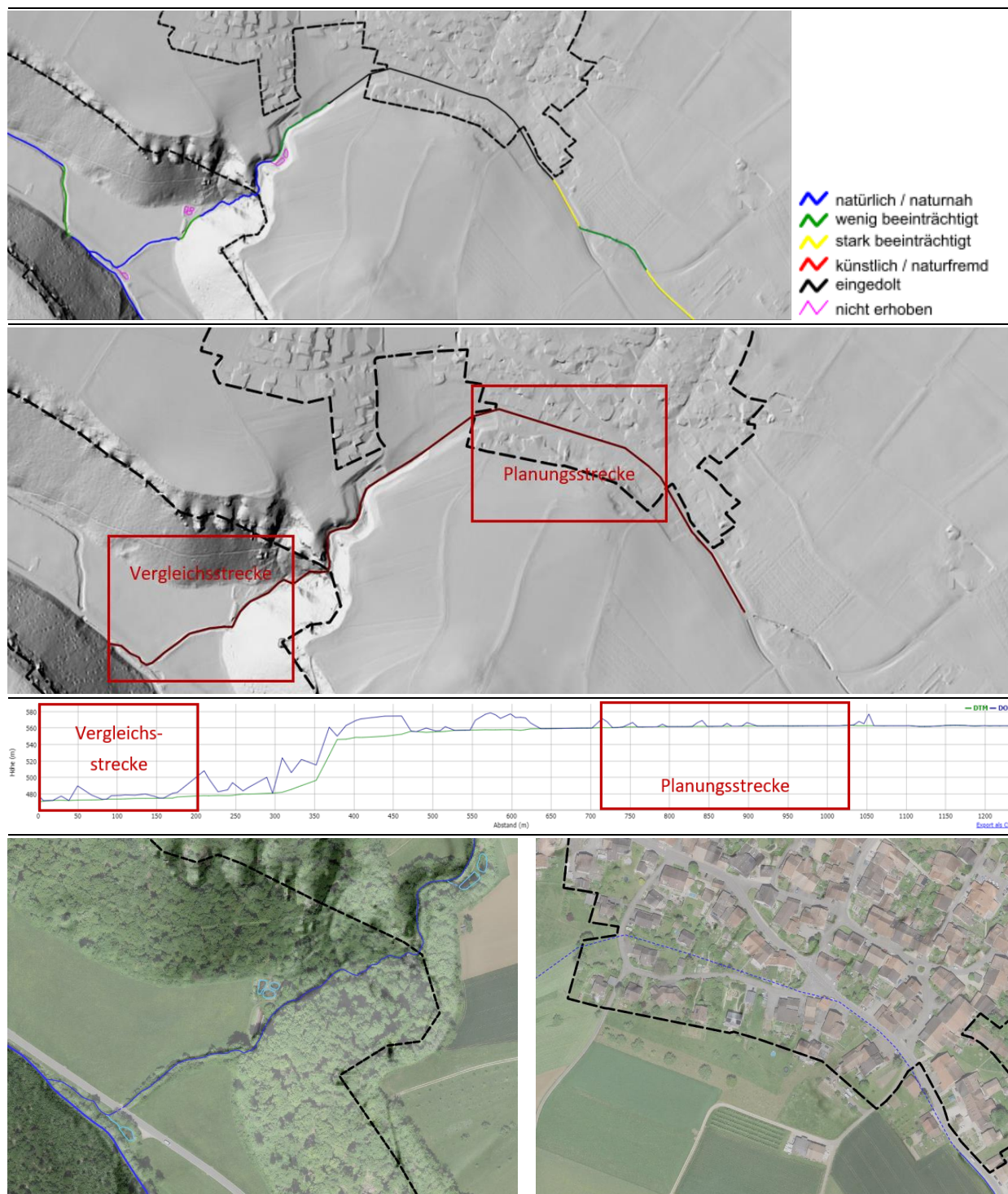


Abbildung 2: Karte Lebensraumgestaltung Oberflächengewässer | Gefälle | Luftbild (Quelle: GeoView 2024)

² Ähnliche Korndurchmesser. Davon kann ebenfalls ausgegangen werden, wenn es zwischen betrachtete Strecke und Vergleichsstrecke keine Zuflüsse hat (Arbeitshilfe Gewässerraum B4).

4 Rahmenbedingungen

4.1 Gesetzliche Grundlagen auf nationaler Ebene

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

4.2 Gesetzliche Grundlagen auf kantonaler Ebene

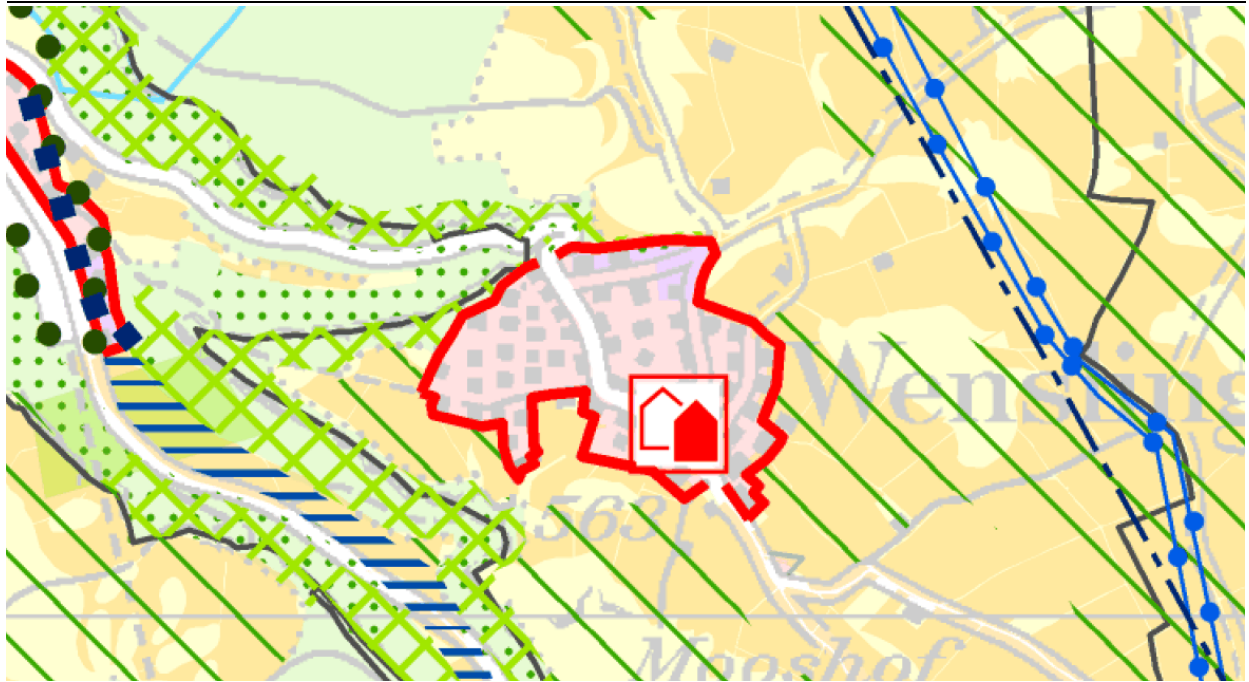
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 27. Oktober 1998
- Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) vom 1. April 2004

4.3 Kommunale Grundlagen der Nutzungsplanung

- Zonenplan Siedlung (69/ZPS/1/2) gemäss RRB Nr. 360 vom 15. März 2016
- Zonenreglement Siedlung (69/ZPS/1/2) gemäss RRB Nr. 360 vom 15. März 2016
- Zonenplan Landschaft (69/ZPL/2/0) gemäss RRB Nr. 717 vom 17. Mai 2011
- Zonenreglement Landschaft (69/ZPL/2/0) gemäss RRB Nr. 717 vom 17. Mai 2011
- Entwässerungsplanung Wenslingen gemäss RRB Nr. 1391 vom 7. Juli 1998

4.4 Weitere Planungsinstrumente

4.4.1 Kantonaler Richtplan












Ausgangslage	Richtplanaussage	Objektblatt	Objekt
		S 1.1	Siedlungsgebiet
		S 3.2	ISOS
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 2.3	Schutzwald
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
		L 1.2	Raumbedarf Fließgewässer

Abbildung 3: Ausschnitt Richtplankarte Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft (Stand Juni 2020) (Amt für Raumplanung Basel-Landschaft 2020)

Der kantonale Richtplan legt sowohl in der Gesamtkarte wie auch in den Objektblättern L 1.1 und L 1.2 keine Aufwertungsbereiche und Räume für den Bedarf der Fließgewässer in der Nähe des Siedlungsgebiets von Wenslingen fest.

4.4.2 Naturgefahrenkarten

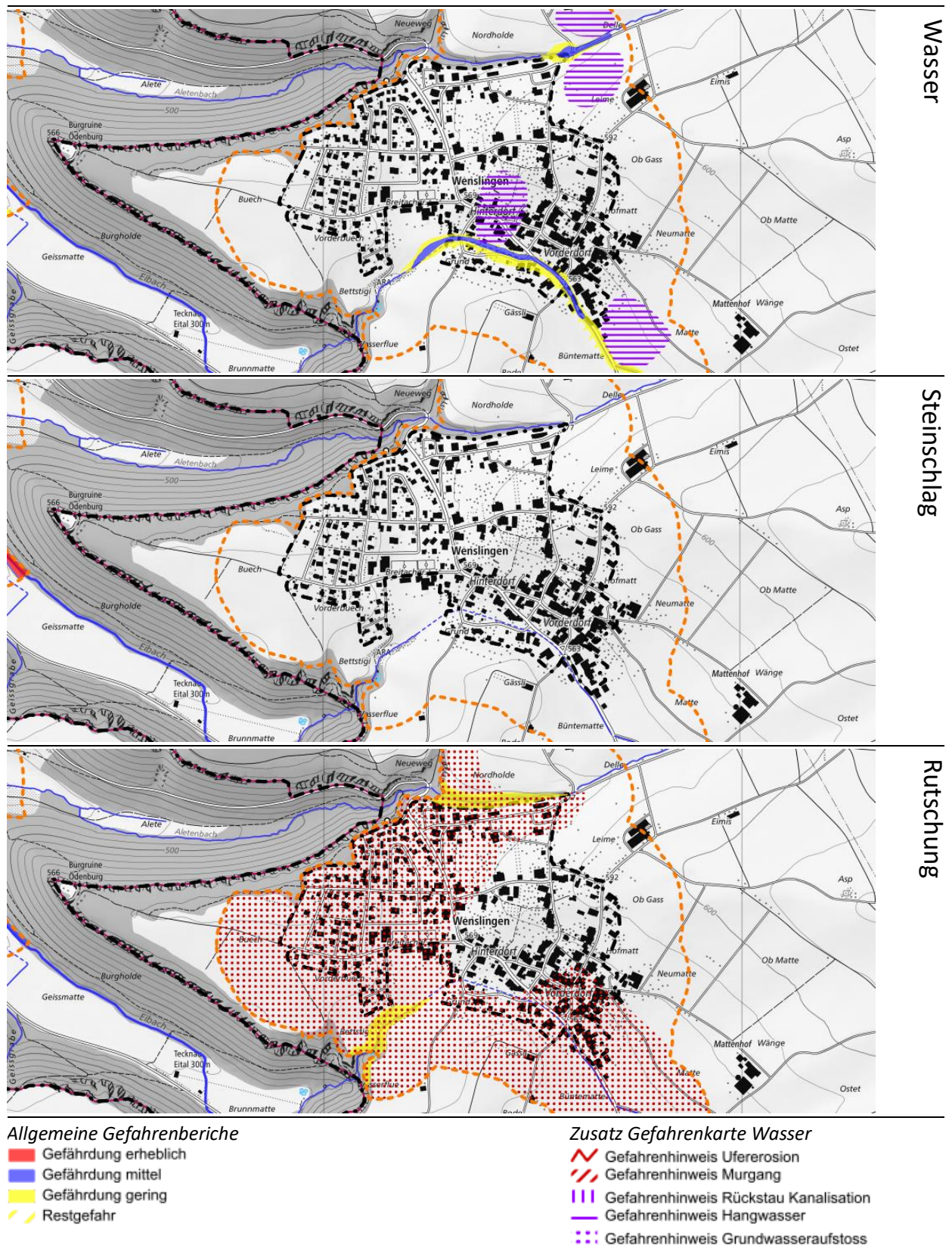


Abbildung 4: Ausschnitte Naturgefahrenkarten (GeoView 2023)

Hochwassergefahr

Im gesamten Perimeter besteht keine erhebliche Gefahr für Hochwasser. Innerhalb des Siedlungsgebiets befinden sich lediglich zwei Hinweise auf eine mittlere bzw. eine geringe Gefährdung: Entlang der Dole des Moosbachs und bei der Dole beim Übergang der Barmenhof-Weg / Wangenhof-Weg. Zusätzlich finden sich im Siedlungsgebiet ein Gefahrenhinweis auf Grundwasseraufstoss im Gebiet Schoche / Hinderdorf.

Gefahr Steinschlag

Kein Gefahrenhinweis vorhanden.

Gefahr Rutschung

Eine geringe Gefährdung durch Rutschungen existiert an der nördlichen Siedlungsgrenze (ausserhalb des Siedlungsgebiets). Ansonsten ist rund 1/3 des Siedlungsgebiets durch ein Gefahrenhinweis Erdfall versehen.

4.4.3 Kantonales Wasserbaukonzept

Gemäss § 10 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (WBauG) erstellt die kantonale Fachstelle unter der Mitwirkung der Einwohnergemeinden und interessierter Kreise ein Wasserbaukonzept, welches aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierung und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind. Dieses Konzept wurde vom Regierungsrat erlassen. Im Wasserbaukonzept werden Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen unterschieden und priorisiert. Hochwasserschutz wird einerseits durch bauliche Massnahmen und andererseits durch natürliche Retentions- und Überflutungsgebiete erzielt. Mit dem Wasserbaukonzept werden folgende Ziele verfolgt, welche nachfolgend in der Reihenfolge ihrer Priorisierung dargestellt sind:

- langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung
- Schutz des Menschen und der Sachwerte vor Hochwasser
- Erhalt der ökologischen Lebensräume und Erholungsgebiete

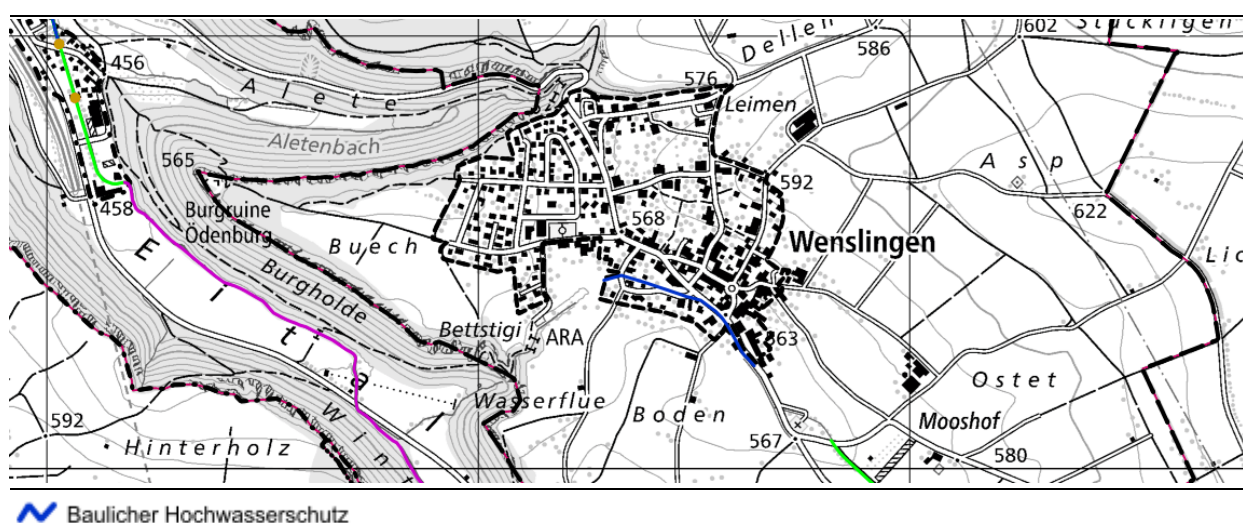


Abb. 1: Geplante Massnahmen Wasserbaukonzept im Siedlungsgebiet (Geoview BL, 2023)

In der Gemeinde Wenslingen sind im Rahmen des Wasserbaukonzepts keine Massnahmen in den Bereichen Längsvernetzung, Überflutungs- und Retentionsgebiet, Ausdolung oder Revitalisierung geplant oder

umgesetzt worden. Am Moosbach östlich vor dem Siedlungsgebiet und auf gesamter Strecke entlang der Eindolung im Siedlungsgebiet sind mit niedriger Priorität Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz geplant.

4.4.4 Kantonale Strategische Revitalisierungsplanung

Im Kanton Basel-Landschaft sollen innerhalb von 80 Jahren rund 92 km der insgesamt 830 km Gewässerstrecke revitalisiert werden. Die gesetzliche Grundlage für die Revitalisierungsplanung bildet die Gewässerschutzverordnung (GSchV), welche den Kantonen vorschreibt, zu revitalisierende Gewässerabschnitte und die zugehörigen Massnahmen und Fristen für 20 Jahre festzulegen. Die Zielsetzungen der Revitalisierungsplanung lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Erhalt, Entwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften und Arten
- Eindämmung von Neobiota
- Schaffung/Erhalt naturnaher Morphologie und Hydrodynamik der Gewässer und deren Ausgestaltung
- Grossräumige Gewässervernetzung
- Erhalt intakter Habitate
- Aufwertung national und international bedeutsamer Lebensräume
- Umsetzung Schutz- und Entwicklungsziele bestehender Landschaften und Parks
- Erholungsfunktion für Bevölkerung
- Umsetzung gewässerbezogene, integrale räumliche Entwicklungsziele

Die Gewässer wurden ökomorphologisch beurteilt und fünf Massnahmentypen definiert:

- Ausdolung
- Revitalisierung der Sohle
- Revitalisierung des Gewässers
- Revitalisierung der Aue
- Längsvernetzung

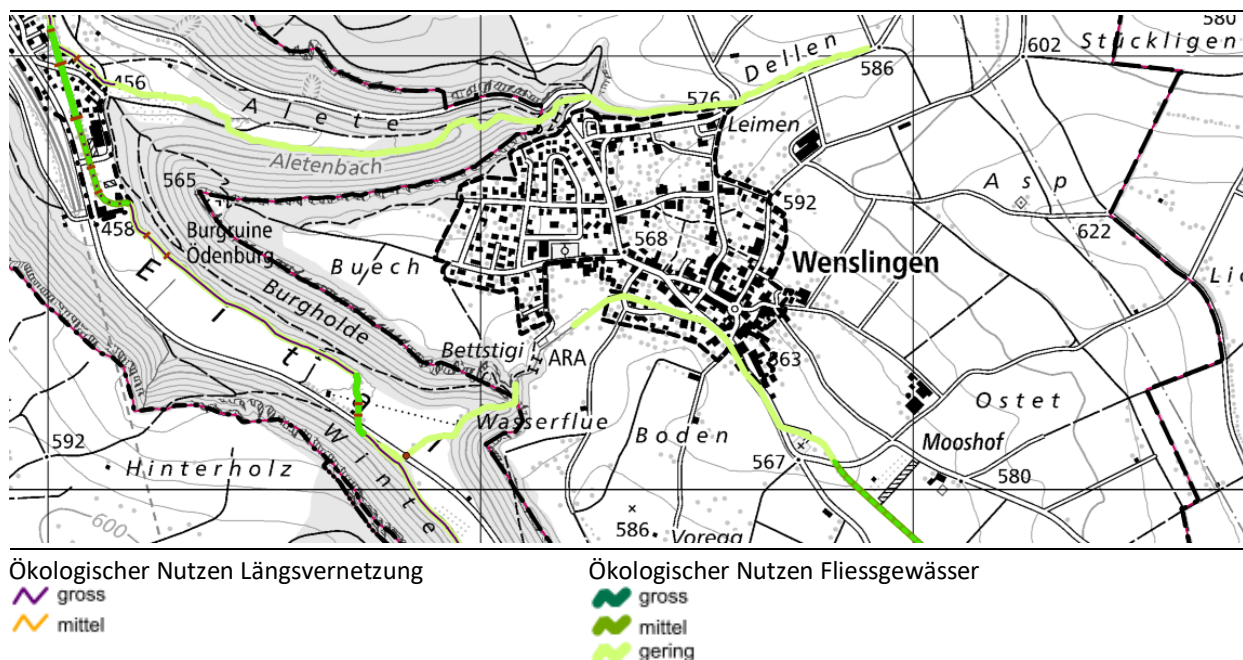


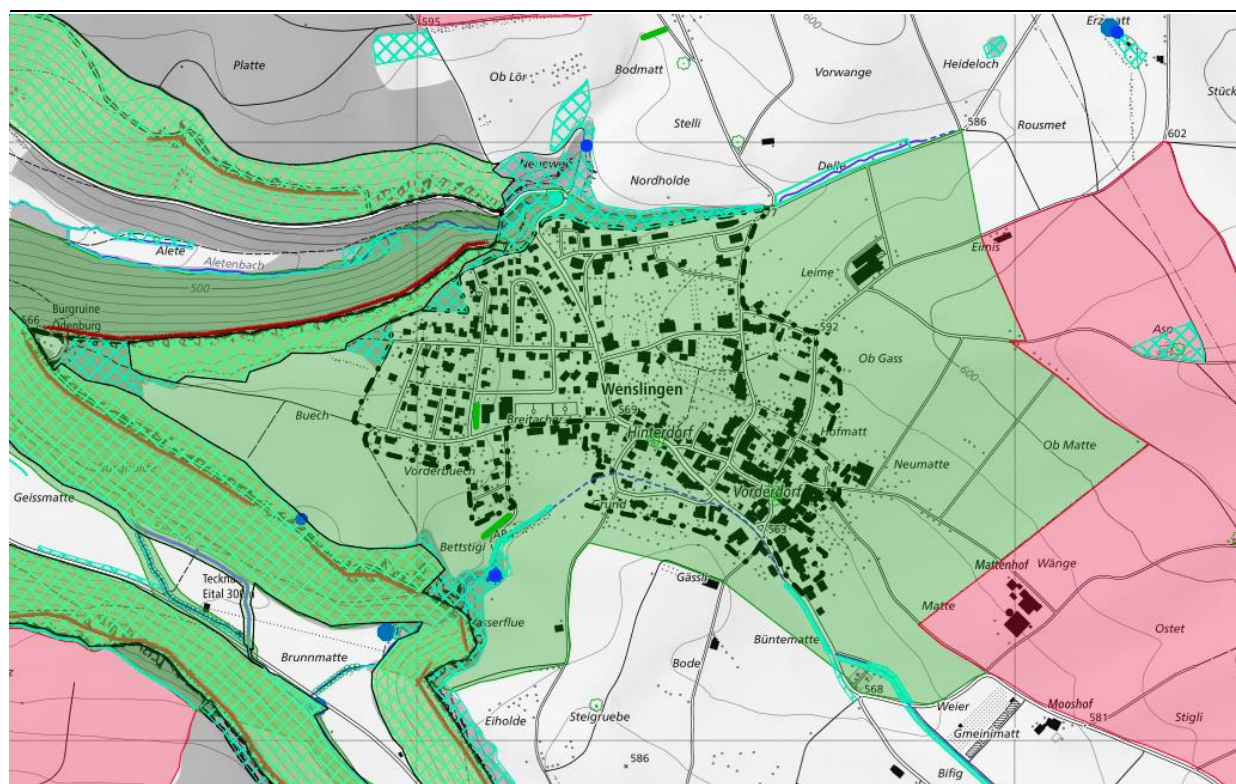
Abbildung 5: Ökologischer Nutzen laut strategischer Revitalisierungsplanung (GeoView BL 2023)

Im Zusammenhang mit dem jeweiligen ökologischen Nutzen, Synergien und Konflikten wurden zeitliche Prioritäten (gering, mittel, gross) für die jeweiligen Massnahmen festgeschrieben. Massnahmen und

zeitliche Prioritäten für die einzelnen Gewässer und deren Abschnitte sind bei der kantonalen GIS-Fachstelle öffentlich einsehbar.

In Wenslingen wird der ökologische Nutzen des Moosbachs wie auch des Dellenbachs als gering eingeschätzt. Es sind im Rahmen der kantonalen Revitalisierungsplanung keine Massnahmen zu Ausdolungen, Revitalisierungen der Aue, des Gewässers oder der Gewässersohle geplant.

4.4.5 Gewässerraumrelevante Inhalte weiterer Planungen



- Perimeter Siedlung
- Gewässer offen/eingedolt
- Weiher aus kantonalem Weiherinventar
- ▨ Naturschutzzone kommunal
- Ornithologisches Inventar

Abbildung 6: Planungsrelevante Inhalte der GeoView-Layersammlung «Natur und Landschaft» (Geoview BL, 2023)

Im Siedlungsgebiet finden sich einige Hecken und Bäume, die in der kommunalen Nutzungsplanung geschützt, die Gewässerraumplanung aufgrund des grossen Abstands nicht tangieren. Der Zonenplan Landschaft weist diverse Naturschutzobjekte am Siedlungsrand aus. So ist die Ufervegetation am Dellenbach, wo dieser durch den Wald fliesst, geschützt. Ebenso wird das Ufer des Moosbachs entlang der offen fließenden Stellen durch eine Uferschutzzone Landwirtschaft überlagert. Das gesamte Siedlungsgebiet ist im ornithologischen Inventar BL gelistet.

4.4.6 Siedlungsentwicklung

Der Stand der Überbauung wird vom Amt für Raumplanung Basel-Landschaft in Zusammenarbeit mit den Gemeinden seit 2014 jährlich und derjenige der Erschliessung seit 2012 alle 2 Jahre erhoben und publiziert. Diese periodische Erhebung nach Art. 31 der Raumplanungsverordnung zeigt, wo unüberbaute

Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets liegen und ob diese kurz- (erschlossen) oder längerfristig (unerschlossen) zur Verfügung stehen.

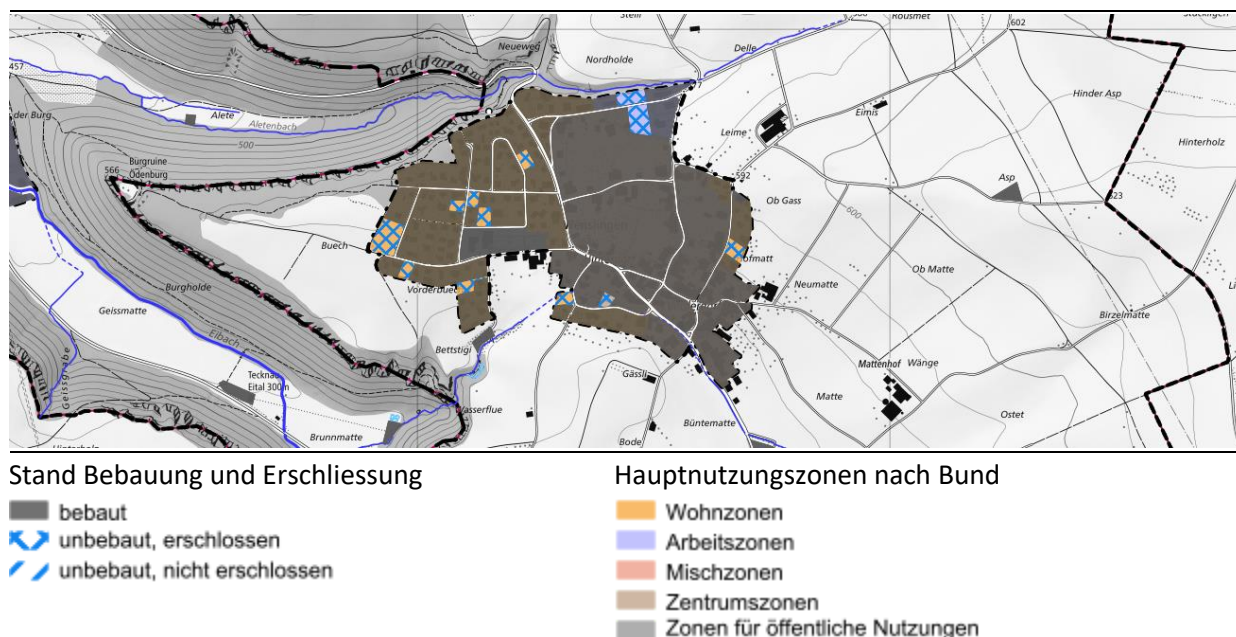


Abbildung 7: Stand Bebauung und Erschliessung (Stand Januar 2021) und Hauptnutzungszone nach Bund (GeoView BL 2023)

Auf dem Gemeindegebiet von Wenslingen existieren zwei grössere Flächen rechtskräftige, unüberbaute Arbeits- und Wohnzonen sowie mehrere kleinere Gebiete. Die WMZ-Auslastung (bis 2034) liegt gem. Erhebung vom Amt für Raumplanung bei über 100 %. Der Schwarzplan zeigt eine dichtere Dorfkernbebauung im Südosten des Siedlungsgebiets, während der Rest der Gemeinde dispers bebaut ist. Ein «dicht überbautes Gebiet» nach den Kriterien der kantonalen Arbeitshilfe Gewässerraum liegt nicht vor.



Abbildung 8: Schwarzplan (Geoportal 2023)

4.4.7 Geschützte und schützenswerte Bauten

Der historische Dorfkern ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ackerbauerdorf mit herausragender räumlicher und architekturhistorischer Qualität gelistet. In Bezug auf die Gewässerraumplanung sind die Gebäude mit Objekt Nummer 1.0.13 (Grosser rechteckiger Brunnen in zentraler Lage an Strassenmündung, 1830), 1.0.14 (Altes

Gemeindehaus in ehem. Schulhaus, zweigeschossiger Krüppelwalmdachbau mit Laube und Aussen-
 treppe, 1824), 1.0.15 (als störend klassifizierte verrenovierte Bauten) und 0.0.6 (störender Ladenpavillon)
 hervorzuheben.

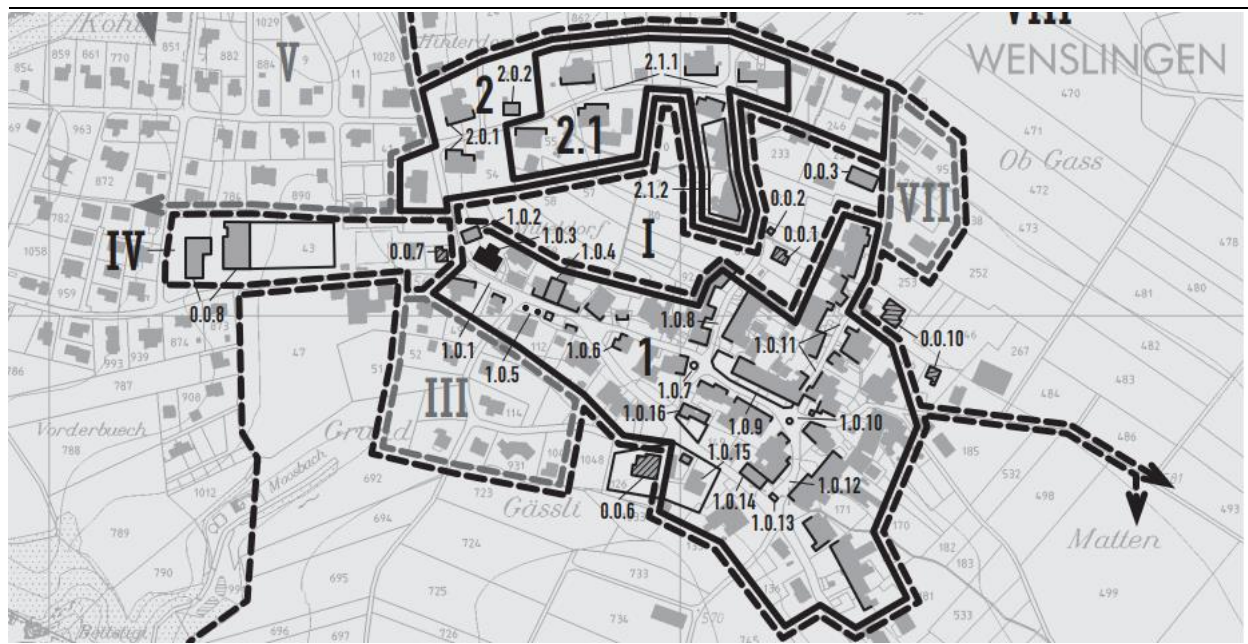


Abbildung 9: Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS 2008)

In Bezug auf die Gewässerraumplanung sind zusätzlich die kommunal zu schützenden Gebäude Haupt-
 strasse 10 (Bauernhaus, 1783), Dorfstrasse 11 (Bauernhaus, 1550) sowie das Gebäude Hauptstrasse 12
 (Gemeindehaus, ehem. Schulhaus, 1824) zu erwähnen.

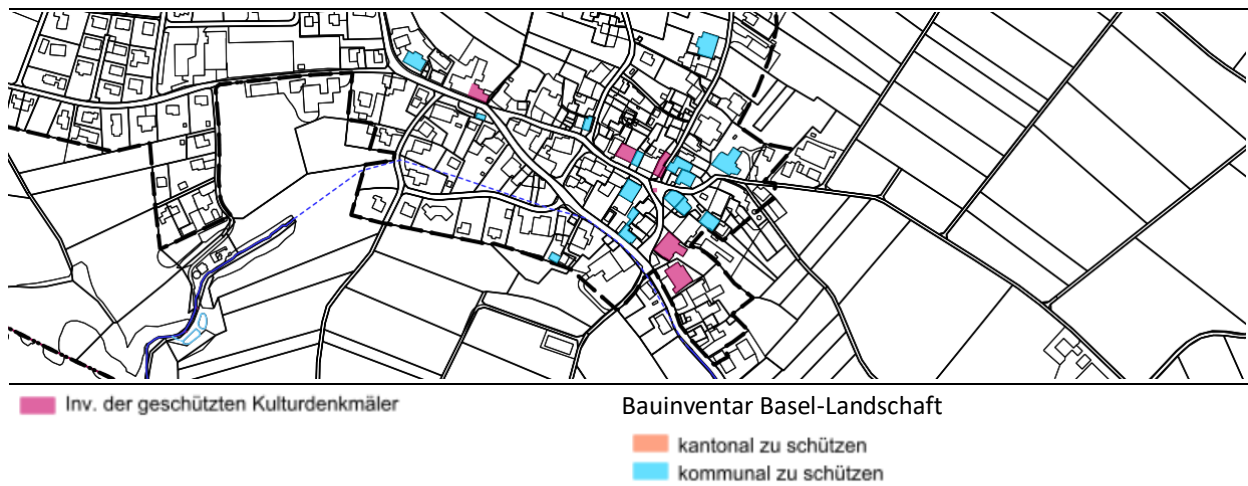


Abbildung 10: Kulturobjekte, Hinweisinventar (GeoView BL 2023)

5 Festlegung Gewässerraum

Im Rahmen dieser Gewässerraumfestlegung werden alle Fließgewässer im Zonenplan Siedlung der Gemeinde beachtet. Wie in Ziffer 3.3 beschrieben, betrifft die Festlegung lediglich den Moosbach. Zusätzlich zur Festlegung im Siedlungsgebiet werden Abschnitte des Moosbachs die im Bereich Landschaft liegen, bei denen eine Gewässerraumfestlegung im selben Verfahren jedoch sinnvoll ist, hinzugezogen und rechtskräftig festgelegt.

Im Rahmen der Abhandlung werden neben dem Mutationsplan auch der Zonenplan Siedlung zur Orientierung dargestellt. Die Interessensermittlung ist folgend in drei Teilgebiete Abschnitt 1 (Ost), Abschnitt 2 (Mitte) und Abschnitt 3 (West) unterteilt.

5.1 Moosbach | Abschnitt 1

Der Moosbach fließt in Abschnitt 1 eingedolt unter bzw. teilweise knapp neben der Hauptstrasse von Osten in den Perimeter Zonenplan Siedlung und durchfließt die Kernzone mit diversen geschützten Gebäuden.

5.1.1 Festlegung Gewässerraum

Die minimale Gewässerraumbreite ergibt, berechnet gemäss Kapitel 3.4, 11.0m. Aufgrund der Lage der Dole unter der Hauptstrasse bzw. zwischen Hauptstrasse und der Bebauung/Erschliessung der Parzellen wird auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet.

Aufgrund der Lage der Dole in der Kernzone und unter der Hauptstrasse, wird auf eine umfängliche Interessensabwägung verzichtet.

Der Verzicht begründet sich auf folgender Interessensermittlung.

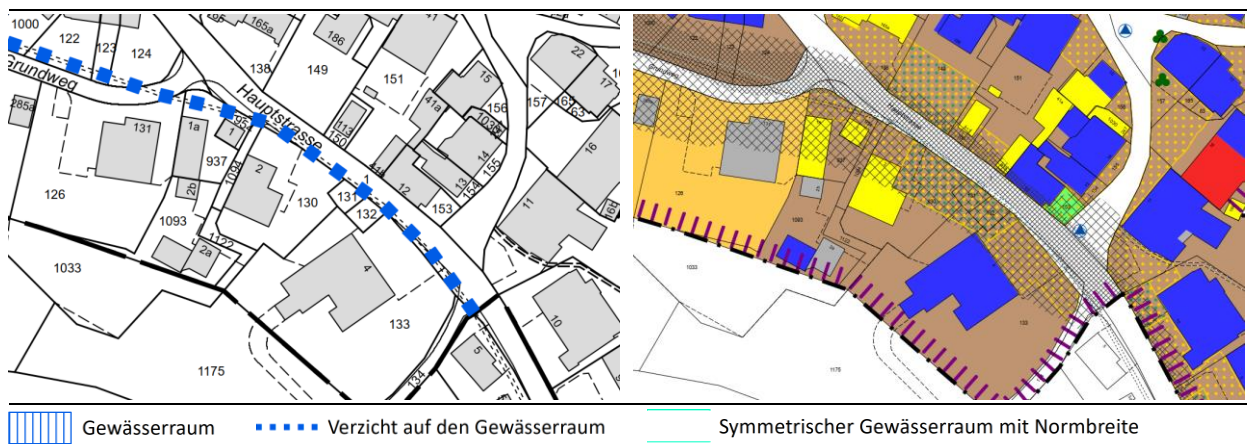


Abbildung 11: Festlegung Gewässerraum Moosbach, Abschnitt 1 (Jermann AG 2024)

5.1.2 Ermittlung der Interessen

Interessen im Sinne Gewässerraum

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Die kantonale Naturgefahrenkarte weist keine erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung aus. Ab dem Bereich, in dem der Moosbach in die Dole einfließt, besteht entlang der Hauptstrasse ein mittlerer Gefährdungsbereich (Absatz 0). Laut Auskunft der Gemeindevertretung stimmt diese Modellierung mit der tatsächlichen Situation bei Ausuferungen überein.



Doleneingang (Naturgefahren Szenarienbericht Hochwasser: Wassergefahren, Szenarien Gemeinde Wenslingen, S. 6)

Im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der strategischen Revitalisierungsplanung sind keine Massnahmen in den Bereichen Längsvernetzung, Überflutungs- und Retentionsgebiet, Ausdolung oder Revitalisierung geplant oder umgesetzt. Jedoch sind im Wasserbaukonzept entlang der Eindolung mit niedriger Priorität Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz geplant (Absatz 4.4.3 und 4.4.4). Bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sind: Kapazitätserweiterungen am Gerinne, Entlastungskanäle oder Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken.

Natur- und Landschaftsschutz

Ausser einer kommunalen Uferschutzzone Landwirtschaft entlang des offen fliessenden Moosbachs sind keine Naturobjekte hervorgehoben (Absatz 4.4.5). Vernetzungsachsen entlang von durchgehend offen fliessenden Gewässern sind jedoch immer erstrebenswert, um den ökologischen Wert des Baches zu erhöhen.

Gewässernutzung

Entlang des Moosbachs sind keine aktuellen oder geplanten Gewässernutzungen bekannt.

Topografie

Der Moosbach fliesst auf einem Plateau, wobei sich das Gelände auf beiden Seiten des Baches leicht anhebt. Das Dorf liegt ebenfalls in einer Mulde, bei der sich das Gelände ausgehend vom Bachlauf auf beide Seiten anhebt. Aufgrund dieser Topografie kann der Bachlauf nicht am Siedlungsgebiet vorbeigelegt werden. Bei allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen (z.B. Rückhaltebecken) müsste unbedingt der Friedhof beachtet werden.

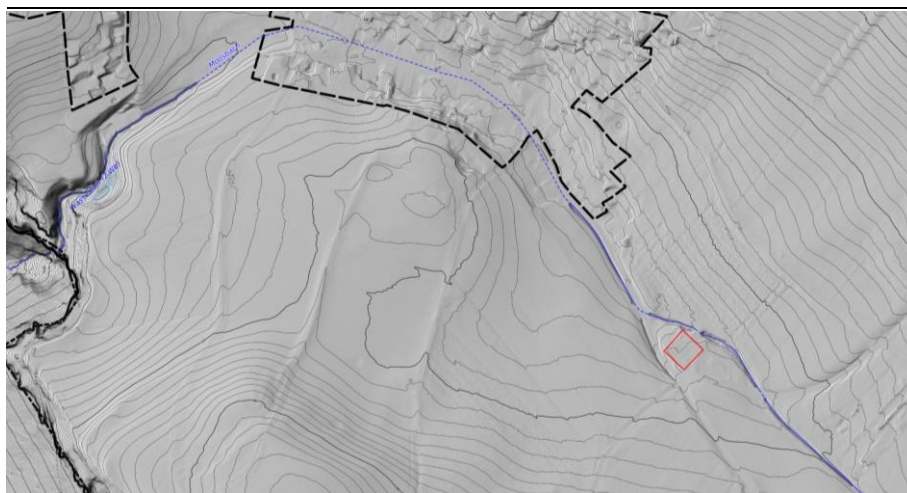


Abbildung 12: Topografie, Bachlauf Moosbach (blau), Friedhof (rot) und Siedlungsgebiet (GeoView 2023)

Interessen im Sinne baulicher Nutzung

Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen | Ortsbild- und Denkmalschutz

Die vom ARP für das Jahr 2034 geschätzte Auslastung der wohngenutzten Zonen liegen bei über 100 %. Entsprechend liegt es im Interesse der Gemeinde und des Kantons, dass die inneren Reserven und die bestehende Bebauung uneingeschränkt benutzt werden kann (Absatz 4.4.6).

In Bezug auf den ISOS Eintrag als Ackerbauerdorf mit herausragender räumlicher und architekturhistorischer Qualität ist neben den kommunal geschützten Gebäuden entlang der Hauptstrasse auch deren Anordnung und räumliche Qualität zu beachten (Absatz 4.4.7). Eine Ausdolung könnte den Charakter der Kernzone stark verändern.

Beurteilung der Interessen

Die bestehende Bebauung wird durch Hochwasser kaum tangiert. Das Wasser ufert am Doleneingang bei starkem Hochwasser teilweise aus, eine erhöhte Gefährdung geht davon jedoch nicht aus. Ebenso konzentriert sich der mittlere Gefahrenbereich auf die Hauptstrasse, auf der das meiste Wasser abfließt. Bauliche Massnahmen sind daher auch erst mit niedriger zeitlicher Priorität geplant, wobei diese keine Ausdolung vorsehen. Dies wird auch im Zusammenhang mit einer Revitalisierung des Moosbachs nicht geplant. Dem Interesse, die Haupteerschliessungsstrasse im Dorf nicht zu beeinträchtigen und die zonenkonforme Nutzung der Parzellen über die Erschliessungen und Vorplatzbereiche nicht einzuschränken, steht lediglich die allgemeine ökologische Forderung zur Bildung von Vernetzungsachsen entlang von Fliessgewässern gegenüber.

Die Führung der Dole entlang der Hauptstrasse, unter diversen Erschliessungen der Grundstücke sowie die engen Platzverhältnisse zwischen Strasse und Kernzonenbebauung verhindert die Ausdolung des Bachs jedoch auf lange Zeit. Eine Verlegung kommt aufgrund der Topografie nicht in Frage. Ein Gewässerraum bringt somit lediglich Einschränkungen in den Bauzonen und wirkt so gegen die im Raumplanungsgesetz geforderte Erschliessungspflicht oder der Siedlungsentwicklung nach innen, ohne den Zweck der Schutzzone nach GSchG zu erfüllen. Die in der Bundesverfassung Art. 36 Abs. 3 geforderte Verhältnismässigkeit ist nicht gegeben, weshalb auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet wird.

5.2 Moosbach | Abschnitt 2

Der Moosbach fliesst in Abschnitt 2 eingedolt von Osten nach Westen durch die Kernzone.

5.2.1 Festlegung Gewässerraum

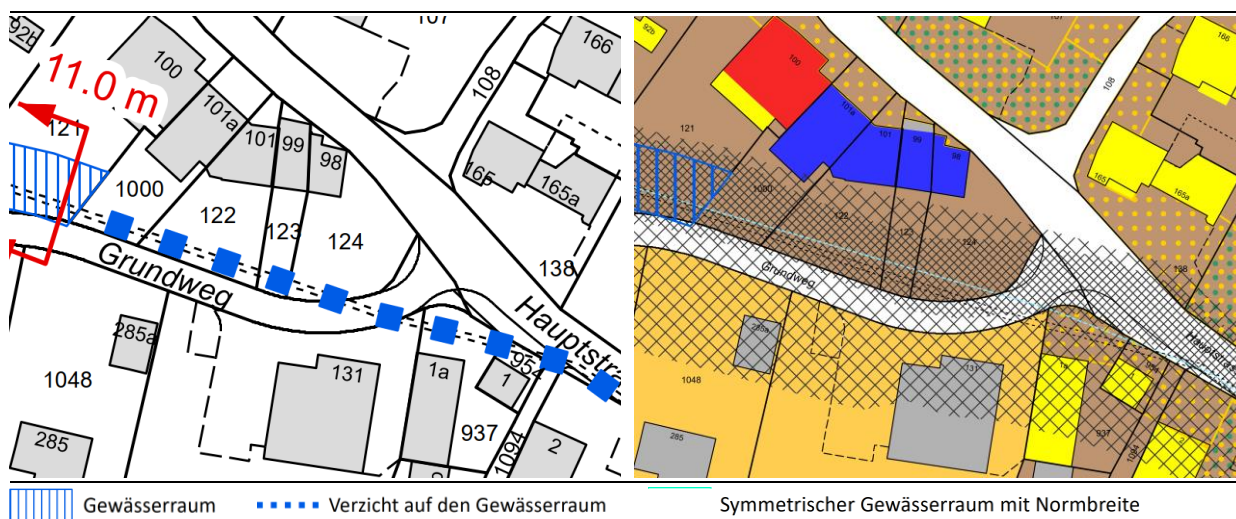


Abbildung 13: Festlegung Gewässerraum Moosbach, Abschnitt 2 (Quelle: Jermann AG 2024)

Auf der gesamten Strecke wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet. Der Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung begründet sich auf folgender Interessensabwägung.

In dieser werden verschiedene relevante Interessen bewertet und gewichtet. Verglichen werden zwei Varianten:

- Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes
- Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die asymmetrische Festlegung orientiert sich an der tiefsten Stelle des Terrains. Die symmetrische Festlegung wird nicht beachtet, da diese hinsichtlich Schutz- wie auch Nutzungsinteressen deutlich schlechter abschneidet als die asymmetrische Festlegung. Aufgrund der vorherrschenden Topografie kann der Bachlauf auch nicht am Siedlungsgebiet vorbeigelegt werden (vgl. Abbildung 12 oben).

5.2.2 Interessensermittlung

Im Folgenden werden die relevanten Interessen in Zusammenhang mit der Gewässerraumfestlegung ermittelt und den beiden Themenbereichen «Schutzinteresse» und «Nutzungsinteresse» zugeteilt. In Klammer wird die Staatsebene angegeben, welche in der weiteren Abwägung für die Gewichtung relevant ist (nationales Interesse: Gewichtung hoch (3) | kantonales Interesse: Gewichtung mittel (2) | lokales Interesse: Gewichtung schwach (1)).

Schutzinteressen

→ Hochwasserschutz (kantonale Bedeutung):

Der Kanton ist zuständig für den baulichen Hochwasserschutz an öffentlichen Gewässern (WBauG). Ein ausreichender Gewässerraum dient der Gefahrenprävention und ermöglicht, dass auf Hochwasserschutzbauten teilweise oder ganz verzichtet werden kann. Andererseits bildet der Gewässerraum auch eine Pufferzone zum Schutz der angrenzenden Grundstücke vor Hochwasser.

- **Raumbedarf für Revitalisierungen (nationale Bedeutung):**
Revitalisierungen sind ein zentraler Bestandteil des revidierten nationalen Gewässerschutzgesetzes (GSchG). Die Pflicht der Kantone zur Festlegung des Gewässerraums und dessen extensive Gestaltung und Bewirtschaftung ist seit Januar 2011 im Gewässerschutzgesetz verankert.
- **Natur- und Landschaftsschutz (nationale Bedeutung):**
Das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) hat u.a. den Zweck, die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.
- **Gewässernutzung (kantonale Bedeutung):**
Es ist von kantonalem Interesse, ob ein Gewässer zur Stromproduktion genutzt wird. Der Gewässerraum im Bereich der Kraftwerke stellt z.B. sicher, dass ausreichend Raum zur Verfügung steht für die Realisierung von Anlagen zur Reduktion von negativen Auswirkungen der Wasserkraftnutzung bzw. Sanierung von Schwall und Sunk sowie für Anlagen zur Wiederherstellung der freien Fischwanderung. Zudem können naturnahe Gewässer als Erholungsraum genutzt werden und bilden markante Landschaftselemente, die für Erholungssuchende sehr attraktiv sind.

Nutzungsinteressen

- **Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) (nationale Bedeutung):**
Noch immer wächst die Siedlungsfläche in der Schweiz. Sollen das Kulturland geschont und die landschaftlichen Qualitäten und Freiräume erhalten bleiben, gilt es, die vorhandenen Siedlungsflächen besser zu nutzen und qualitativ aufzuwerten. Aufgrund dessen verlangt das nationale Raumplanungsgesetz (RPG), dass die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken ist.
- **Ortsbild- und Denkmalschutz (nationale Bedeutung):**
Ortsbilder verkörpern nicht nur Geschichte, sondern sie bilden auch heutigen Lebensraum. Sie verorten die Menschen und schaffen Heimat. Das Bundesamt für Kultur erarbeitet das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, abgekürzt ISOS. Das ISOS beurteilt Ortsbilder nach einem schweizweit einheitlichen Massstab und bezeichnet die wertvollsten Siedlungen des Landes. Es ist eine wichtige Planungsgrundlage für Bund, Kantone und Gemeinden und sichert eine hochwertige Siedlungsentwicklung.
- **Parkierung und Zufahrt (lokale / private Bedeutung):**
Es liegt im Interesse der Gemeinde und der GrundeigentümerInnen, dass die einzelnen Bauparzellen erschlossen sind und zweckmässig und haushälterisch genutzt werden können (RBG). Gemäss § 19 RPG Abs. 1 ist Land erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
- **Aussenraum- und Gartengestaltung (lokale / private Bedeutung):**
Es liegt im Interesse der GrundeigentümerInnen, dass sie ihre Gärten gemäss ihren Wünschen und den im Zonenreglement festgeschriebenen Vorgaben nutzen können.
- **Werkleitungen (lokale / private Bedeutung):**
Es liegt im Interesse der Gemeinde und der GrundeigentümerInnen, dass die einzelnen Bauparzellen erschlossen sind und zweckmässig und haushälterisch genutzt werden können (RBG). Gemäss RPG ist Land erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die

erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.

→ **Finanzielle und technische Machbarkeit (lokale / private Bedeutung):**

Die Gemeinde ist bestrebt, mit ihren finanziellen Ressourcen haushälterisch umzugehen. Aus diesem Grund liegt es im Interesse der Gemeinde, die technische Machbarkeit einer Ausdolung zu berücksichtigen.

5.2.3 Gewichtung und Bewertung der Interessen

Neben der in Absatz 5.2.2 durchgeführten Gewichtung nach Staatsebene wird die Relevanz der einzelnen Interessen für die örtlichen Gegebenheiten durch einen Faktor zwischen 0.25 (gering) und 1.00 (sehr hoch) abgebildet. Beide Gewichtungen werden in der Bewertungsmatrix in Absatz 5.2.4 multipliziert.

Zusätzlich wird berücksichtigt, wie stark die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf das jeweilige Interesse ist. Die Auswirkungen der Festlegung werden pro Interesse auf einer Skala von 1-3 bewertet (1 negativ | 2 gering | 3 positiv).

Schutzinteressen

→ **Hochwasserschutz (kantonale Bedeutung):**

Die kantonale Naturgefahrenkarte weist keine erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung aus. Es besteht jedoch eine mittlere Gefährdung durch Hochwasser. Hochwasserereignisse konzentrieren sich in etwa auf den Verlauf der Dole. Bei starken Hochwasserereignissen kann es in diesem Bereich zu Schäden an den umgebenden Gebäuden kommen. Auf Empfehlung der Gebäudeversicherung wurden an einigen Gebäuden bereits bauliche Schutzmassnahmen umgesetzt.

→ Gewichtung nach Staatsebene 2 kantonal

→ Relevanz in vorliegendem Fall 1 hoch

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die Festlegung des Gewässerraumes reduziert die Hochwassergefährdung, indem im Abflussbereich keine Abflusshindernisse erstellt werden dürfen. Eine allfällige Ausdolung würde mit einer Kapazitätserweiterung einhergehen, Hochwasserereignisse könnten sicher innerhalb des Bachbetts abgeleitet werden.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die Bebaubarkeit des Abflussbereiches ist bereits heute durch den Gefahrenbereich der Naturgefahrenkarte und die Lage in der Hofstatt stark eingeschränkt. Neue Abflusshindernisse sind keine zu erwarten. In der heutigen Situation entstehen Überschwemmungen zudem am Doleneingang östlich des Dorfkerns. Die Auswirkungen der Variante 2 sind demnach als gering einzustufen.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

→ **Raumbedarf für Revitalisierungen (nationale Bedeutung):**

Eine offene Wasserführung ist grundsätzlich möglich, da der Bachlauf/die Dole nicht von Hauptbauten oder wichtigen Erschliessungsstrassen überdeckt wird. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des nationalen Gewässerschutzgesetzes dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt werden und der Ersatz bestehender Eindolungen kann nur in Ausnahmen bewilligt werden. Ein Ausnahmefall liegt vor, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder eine Ausdolung für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Dies ist hier nicht der Fall, wodurch trotz dem Wille zum Erhalt der Dole

eine Ausdolung nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann. Jedoch sieht weder das kantonale Wasserbaukonzept noch die kantonale strategische Revitalisierungsplanung eine Ausdolung des Moosbachs vor. Zusätzlich wird der ökologische Nutzen des Moosbachs als gering eingeschätzt.

Auch die Gemeinde plant keine Ausdolung des Moosbachs, womit der die Relevanz der Raumsicherung in vorliegendem Fall stark herabgesetzt wird.

→ Gewichtung nach Staatsebene 3 national

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.5 mittel

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Ein Gewässerraum hält den Bereich für eine mögliche Ausdolung vor Bebauung frei. Eine Ausdolung wird in absehbarer Zukunft jedoch nicht durchgeführt.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Der Raum für eine allfällige zukünftige Ausdolung wird im Sinne der heute vorherrschenden Meinung nicht von Bebauung freigehalten. Die Option einer Ausdolung in ferner Zukunft wird gesetzlich nicht gesichert.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

→ **Natur- und Landschaftsschutz (nationale Bedeutung):**

Der Moosbach wird von keiner Quelle, sondern von Drainageleitungen der Felder ausserhalb von Wenslingen gespeisen. Dennoch befinden sich in und um das Siedlungsgebiet von Wenslingen ökologisch bedeutsame Lebensräume, wodurch die Offenlegung des Abschnitt 2 des Moosbachs zu einer wichtigen Vernetzungsachse dieser Lebensräume führen könnte. Das Siedlungsgebiet von Wenslingen ist im kantonalen ornithologischen Inventar gelistet. Das dazugehörige Objektblatt beschreibt, dass die umliegenden Waldflächen wichtige Lebensräume für verschiedenste Vogelarten darstellen und der Siedlungsraum ökologisch wertvoll ist. Als Massnahme wird genannt, dass im Siedlungsraum keine Flächen unnötig versiegelt und dass Grünanlagen und Hausgärten wieder naturnaher angelegt und gepflegt werden sollen.

→ Gewichtung nach Staatsebene 3 national

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.5 mittel

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die Festlegung eines Gewässerraumes unterstützt das Natur- und Landschaftsschutzziel, in dem zum einen die Möglichkeit einer Ausdolung in fernerer Zukunft erhalten bleibt. Aufgrund der geringen Wasserführung ist der ökologische Gewinn einer Offenlegung gegenüber einer naturnahen Gartenlandschaft jedoch gering. Zudem wird es auch langfristig zu keiner zusammenhängenden Offenlegung des Moosbachs kommen, da es zu keiner Ausdolung im Bereich der Hauptstrasse kommt.

Zum anderen hält der Gewässerraum unabhängig einer Ausdolung die Flächen innerhalb der Zone vor Überbauung und Versiegelung frei.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Der naturnahe Raum wird nicht über das im Zonenreglement festgelegte Mass geschützt, die Option einer Ausdolung in ferner Zukunft gesetzlich nicht gesichert. Weitere Bebauung und Versiegelung der Gartenlandschaft ist möglich.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

→ **Gewässernutzung (kantonale Bedeutung):**

Der Moosbachs wird weder zu Wasserkraftzwecken noch als öffentlicher Erholungsraum (alles Privatparzellen) genutzt. Die Relevanz ist daher gering. Entsprechend wird für die Relevanz ausnahmsweise der Faktor 0 eingesetzt. Das Interesse wird nicht weiter beachtet.

- Gewichtung nach Staatsebene 2 kantonal
- Relevanz in vorliegendem Fall 0 keine
- Variante 1** Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes
- Bewertung der Auswirkungen 2 gering
- Variante 2** Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes
- Bewertung der Auswirkungen 2 gering

Nutzungsinteressen

→ **Siedlungsentwicklung nach innen (Verdichtung) (nationale Bedeutung):**

Eine verstärkte Verdichtung wird gemäss kantonalem Richtplan (KRIP) vor allem in den inneren Korridoren (Agglomerationsgemeinden) und innerhalb der Haupt- und Regionalzentren mit guter ÖV-Erschliessung angestrebt. Die Gemeinde Wenslingen zählt gemäss KRIP zum ländlichen Raum und ist weder ein Haupt- noch ein Regionalzentrum. Weiter liegen die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Parzellen mit Ausnahme der Parzelle Nr. 935 (W2) alle in der Kernzone K2b und sind bebaut. Der Zweck der Kernzone ist die Erhaltung und die subtile Erneuerung des alten Ortskernes innerhalb der vorhandenen Strukturen. Die rechtsgültigen Zonenvorschriften sehen vor, dass zum Schutz des Ortsbildes historisch wertvolle Gebäude, wie sie in diesem Gebiet zahlreich vorkommen, wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstattzonen (Freiflächen hinter den Häusern) zu erhalten sind. Für das Gebiet besteht somit weder ein kommunales noch kantonales übergeordnetes Interesse an einer verdichteten Überbauung.

- Gewichtung nach Staatsebene 3 national
- Relevanz in vorliegendem Fall 0.25 gering

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Die asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes schränkt die Bebaubarkeit und somit die Möglichkeit zur Nachverdichtung generell ein. Aufgrund der geltenden Abstandsvorschriften entlang von Dolen (Bauverbot im Abstand von 3 m von der Dole) und der heutigen Bebauung der Parzellen, wäre eine Nachverdichtung lediglich auf den Parzellen Nr. 117 und 121 sowie auf der Parzelle Nr. 935 (W2) möglich. Die durch die zonenplanerischen Ziele für die Kernzone (Erhalt Bebauung und Hofstattbereich) wird diese Möglichkeit auf den Parzellen Nr. 117 und 121 stark verringert – auf der Parzelle Nr. 935 (W2) kommt es durch die asymmetrische Festlegung zu keinen Mehreinschränkungen gegenüber Variante 2.

- Bewertung der Auswirkungen 2 gering

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Aufgrund der geltenden Abstandsvorschriften entlang von Dolen und der heutigen Bebauung der Parzellen, wäre eine Nachverdichtung auch ohne Gewässerraum lediglich auf den Parzellen Nr. 117 und 121 sowie auf der Parzelle Nr. 935 (W2) möglich. Die Kernzonenbestimmungen (Erhalt Hofstattbereich und Schutz der Gebäude) verringern zusätzlich das Nachverdichtungspotential auf den Parzellen Nr. 117 und 121 – auf der Parzelle Nr. 935 (W2) kommt es durch Variante 2 zu keinen Mehreinschränkungen.

- Bewertung der Auswirkungen 2 gering

→ **Ortsbild- und Denkmalschutz (nationale Bedeutung):**

Der historische Dorfkern von Wenslingen ist im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) als Ackerbauerdorf mit herausragender räumlicher und architekturhistorischer Qualität gelistet. Der Abschnitt 2 des Moosbachs fliesst durch die Kernzone K2b, welche in der Vergangenheit zonenplanerisch als «Spezialzone Landwirtschaft» festgelegt war. Zweck der Kernzone ist die Erhaltung und die subtile Erneuerung des alten Ortskernes innerhalb der vorhandenen Strukturen. Die rechtsgültigen Zonenvorschriften sehen vor, dass zum Schutz des

Ortsbildes historisch wertvolle Gebäude wie auch die in den Kernzonen vorhandenen typischen Hofstattzonen (Freiflächen hinter den Häusern) zu erhalten sind. Die Gebäudezeile Hauptstrasse 98, 99, 101, 101a, 100 und 92 nördlich der Dole ist kommunal geschützt oder als erhaltenswert eingestuft.

→ Gewichtung nach Staatsebene 3 national

→ Relevanz in vorliegendem Fall 0.5 mittel

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Ein asymmetrisch festgelegter Gewässerraum tangiert keine geschützten Gebäude. Die Schutzbestimmungen im Gewässerraum sind hingegen im Sinne der Freihaltung des Hofstattbereichs vor weiterer Überbauung. Bei einer allfälligen, zukünftigen Ausdolung würde der in den historischen Karten ablesbare offene Bachverlauf wieder hergestellt werden. Stark negativ fällt hingegen ins Gewicht, dass sich bei einer Ausdolung entlang der Parzellen Nr. 122 bis 124 Brücke an Brücke reiht, da die Parkierung teilweise oder komplett an den Grundweg gebunden ist. Entlang der Hauptstrasse findet sich nicht genügend Platz, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Parkplatzbedarf gemäss RBV zu genügen.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Wird auf die Gewässerraumfestlegung verzichtet, sichern weiterhin die kommunalen Zonenvorschriften den Erhalt der schützenswerten Bebauung sowie den Hofstattcharakter.

→ Bewertung der Auswirkungen 2 gering

→ **Parkierung / Zufahrt (lokale / private Bedeutung):**

Bei der Mehrheit der betroffenen Parzellen in der Kernzone K2b wird der Hofstattbereich – nebst der Gartennutzung – als Parkierungsfläche und als zusätzliche Zugänge zu den Wohnbauten verwendet. Die Parzelle Nr. 122 hat vor dem Haus (Hauptstrasse) lediglich ein Parkplatz und die Parzellen Nrn. 123 und 124 haben gar keinen Parkplatz. Gemäss RBV muss pro Wohneinheit ein Stammparkplatz plus 0.3 Besucherparkplätze erstellt werden. Öffentliche Parkplätze, welche gemietet werden können, gibt es in der Gemeinde keine.

→ Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat

→ Relevanz in vorliegendem Fall 1 sehr hoch

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Bei einer zukünftigen Ausdolung müssten die Parkplätze weiter in die Hofstattzone verlegt und deren Erschliessung durch teure Brückenbauten gesichert werden. Da keine Ausdolung geplant ist und auch längerfristig unrealistisch ist, ist jedoch v. a. die Auswirkung der Schutzbestimmungen des Gewässerraumes zu beachten. Im Gewässerraum haben alle rechtmässig erstellten Infrastrukturen Besitzstandsgarantie und dürfen erhalten und teilweise auch erweitert werden. Lediglich neue Hochbauten sind strikt untersagt, wobei diese bereits heute den Restriktionen der Abstandsvorschriften zu Dolen und den Kernzonenbestimmungen unterliegen.

→ Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Bei Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung fallen keine weiteren Einschränkungen an. Zu beachten sind die Kernzonenbestimmungen (v.a. Hofstattbereich) und die Abstandsvorschriften zu Dolen, welche für Hochbauten gelten. Die Parkierung entlang des Grundwegs ist weiterhin garantiert.

→ Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Aussenraum- und Gartengestaltung (lokale / private Bedeutung):**

Der Moosbach verläuft durch die als Gärten genutzten Hofstattbereiche der Kernzonenparzellen. Im Gewässerraum gilt es eine extensive Nutzung einzuhalten, d.h. insbesondere neuen Bauten und Anlagen sind verboten, dazu gehören auch festinstallierte oder «ortsfremde» Gartengestaltungs-

massnahmen. Die naturfördernde Gestaltung der Gartenlandschaft widerspiegelt sich in der Auszeichnung des Gartens der Parzelle Nr. 124 durch den Natur- und Vogelschutzverein Wenslingen, welcher an Personen vergeben wird, die sich in besonderer Weise für die Naturbelange in Wenslingen einsetzen.

- Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat
- Relevanz in vorliegendem Fall 1 sehr hoch

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Bei einer Gewässerraumfestlegung zerschneidet der Gewässerraum die Gartenbereiche zahlreicher Liegenschaften oder bedeckt diese fast vollständig. Dies ist eine starke Nutzungseinschränkung für die Anwohnenden, welcher sich auch auf den Wert der Liegenschaften und die Gestaltungsmöglichkeiten der Gärten auswirkt. Bei einer allfälligen Ausdolung zerschneidet ein Bachbett die Gartenlandschaft, wobei der positive Effekt durch die nur sporadische bzw. geringe Wasserführung des Moosbachs egalisiert wird.

- Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Bei einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung können alle Aussenräume gemäss den geltenden Zonenvorschriften unter Vorbehalt des Dolenabstandes genutzt werden. Der Wert der Liegenschaften nimmt nicht ab.

- Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Werkleitungen (lokale / private Bedeutung):**

Die Liegenschaften des Bereichs Winkel (Kernzone K2b) und Grund (Wohnzone W2) sind mit der Kanalisation nahe der Dole des Moosbachs erschlossen. Zudem sind im Bereich des Moosbachs Abschnitt 2 weitere Leitungen gemäss Leitungskataster (Wasser, Elektrizität und Kommunikation) vorhanden, welche eine Ausdolung erschweren.

- Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat
- Relevanz in vorliegendem Fall 0.75 hoch

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Der Gewässerraum hat keine Auswirkung auf die Werkleitungen. Eine allfällige Ausdolung hingegen wäre mit viel Aufwand verbunden, da viele Werkleitungen verlegt werden müssten.

- Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

Variante 2 Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes

Die Dole bleibt im Gefüge der restlichen Leitungen bestehen. Es fallen keine Aufwände an.

- Bewertung der Auswirkungen 3 positiv

→ **Finanzielle und technische Machbarkeit (lokale / private Bedeutung):**

Die technische Machbarkeit einer Ausdolung wird durch die Lage der vorhandenen Werkleitungen (vgl. Abbildung 14) und die Parkplatzsituation stark erschwert. Ein Gewässerraum führt zu Nutzungseinschränkungen. Zusätzlich befindet sich gegenüber der Parzelle Nr. 124 eine Tankstelle.

- Gewichtung nach Staatsebene 1 lokal / privat
- Relevanz in vorliegendem Fall 0.75 hoch

Variante 1 Asymmetrische Festlegung des Gewässerraumes

Der Gewässerraum führt zu Nutzungseinschränkungen (Aussenraumgestaltung, Kleinbauten) und damit einhergehend zu einer Wertverminderung der betroffenen Liegenschaften. Eine allfällige Ausdolung wäre zusätzlich mit viel finanziellem Aufwand verbunden, da viele Werkleitungen verlegt werden müssten. Bei einem Havariefall bei der Tankstelle wäre die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass Umweltschädliche Stoffe rasch ins Gewässer gelangen.

- Bewertung der Auswirkungen 1 negativ

Interessen	Bedeutung	Gewichtung		Bewertung nach Variante ⁴⁾		Punktzahl ⁵⁾		
		nach Staatssebene ¹⁾	nach Relevanz ²⁾	Gewichtung gesamt ³⁾	Variante 1	Variante 2	Variante 1	Variante 2
Schutzinteressen								
Hochwasserschutz	kantonal	2	1.00	2.00	3	2	6.00	4.00
Raumbedarf für Revitalisierungen	national	3	0.50	1.50	2	1	3.00	1.50
Natur- und Landschaftsschutz	national	3	0.50	1.50	2	1	3.00	1.50
Gewässernutzung	kantonal	2	0.00	0.00	2	2	0.00	0.00
Nutzungsinteressen								
Siedlungsentwicklung nach innen	national	3	0.25	0.75	2	2	1.50	1.50
Ortsbild- und Denkmalschutz	national	3	0.50	1.50	1	2	1.50	3.00
Parkierung und Zufahrt	lokal / privat	1	1.00	1.00	1	3	1.00	3.00
Aussenraum- und Gartengestaltung	lokal / privat	1	1.00	1.00	1	3	1.00	3.00
Werkleitungen	lokal / privat	1	0.75	0.75	1	3	0.75	2.25
Finanzielle und technische Machbarkeit	lokal / privat	1	0.75	0.75	1	3	0.75	2.25
Punkte							18.50	22.00

¹⁾ Gewichtung von 1 (lokales/privates Interesse) bis 3 (nationales Interesse)

²⁾ Relevanz des Interesses für vorliegenden Fall, gewichtet von 0.25 (gering) bis 1.00 (sehr hoch)

³⁾ = Gewichtung nach Staatssebene * Gewichtung nach Relevanz

⁴⁾ Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf jeweiliges Interesse (1 = negativ, 2 = gering, 3 = positiv)

⁵⁾ = Gewichtung gesamt * Bewertung nach Variante

5.3 Moosbach | Abschnitt 3

Der Moosbach fliesst in Abschnitt 3 eingedolt von Osten nach Westen durch die Kernzone und geht ebenfalls eingedolt in den Perimeter Zonenplan Landschaft über.

5.3.1 Festlegung Gewässerraum

Die minimale Gewässerraumbreite ergibt gemäss Herleitung in Kapitel 3.4, 11.0 m.



Abbildung 15: Festlegung Gewässerraum Moosbach, Abschnitt 3 (Quelle: Jermann AG 2024)

In Abschnitt 3 wird der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 51, welche im Perimeter Zonenplan Landschaft liegt, ebenfalls rechtsverbindlich festgelegt. Aufgrund der Verlegung des Gewässerraumes am Siedlungsrand wird die Geometrie des Gewässerraumes mit den kantonalen Fachstellen abgeglichen, sodass der kantonale Nutzungsplan und die kommunale Festlegung lückenlos aufeinander abgestimmt sind.

Der Gewässerraum wird auf der gesamten Strecke mit einer Breite von 11.0 m festgelegt. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten – die Dole wird nicht entlang der Talsohle geführt – wird der Gewässerraum leicht verschoben festgelegt und so eine Verschiebung des Gewässerlaufs bei einer allfälligen Ausdolung vorbereitet. Hierbei wird der gesetzliche Mindestabstand von 3 m zwischen der Kante der Dole und dem Gewässerraum unterschritten bzw. der Gewässerraum liegt teilweise auch gar nicht über der Dole (Pz. Nr. 935). Wo die Dole ausserhalb des Gewässerraums liegt oder der Minimalabstand von 3 m zwischen Dole und Gewässerraum unterschritten wird, ist zu beachten, dass die Abstandsvorschriften gemäss § 63 RBV entlang der Dole nach wie vor einzuhalten sind.

Die Verlegung des Gewässerraums begründet sich auf folgender Interessensermittlung.

5.3.2 Ermittlung der Interessen

Interessen im Sinne Gewässerraum

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Die kantonale Naturgefahrenkarte weist keine erhebliche Gefährdung durch Überschwemmung aus. Bei einer Überschwemmung verlässt das Wasser die Hauptstrasse (Abschnitt 1) und fliesst mitten durch die Wohnzone in Abschnitt 2 und 3, woraus eine mittlere Gefährdung berechnet wurde (Absatz 0). Laut Auskunft der Gemeindevertretung stimmt diese Modellierung mit der tatsächlichen Situation bei Ausuferungen überein. Jedoch betrifft ein starkes Hochwasser auch die südlich des Grundwegs liegenden Liegenschaften. Bei starken Hochwasserereignissen kann es in diesem Bereich zu Schäden an den umgebenden Gebäuden kommen. Auf Empfehlung der Gebäudeversicherung wurden an einigen Gebäuden bereits bauliche Schutzmassnahmen umgesetzt.

Im kantonalen Wasserbaukonzept wie auch in der strategischen Revitalisierungsplanung sind keine Massnahmen in den Bereichen Längsvernetzung, Überflutungs- und Retentionsgebiet, Ausdolung oder Revitalisierung geplant oder umgesetzt. Jedoch sind im Wasserbaukonzept wie auch in Abschnitt 1 und 2 entlang der Eindolung mit niedriger Priorität Massnahmen zum baulichen Hochwasserschutz geplant (Absatz 4.4.3 und 4.4.4). Gemäss dem Erläuterungsbericht von 2015 beinhalten bauliche Massnahmen Kapazitätserweiterungen am Gerinne durch Entlastungskanäle oder durch Bau von Hochwasser-Rückhaltebecken.

Natur- und Landschaftsschutz

Ausser einer kommunalen Uferschutzzone Landwirtschaft entlang des offen fliessenden Moosbachs sind keine Naturobjekte hervorgehoben (Absatz 4.4.5). Vernetzungssachsen entlang von durchgehend offen fliessenden Gewässern sind jedoch immer erstrebenswert, um den ökologischen Wert des Bachs zu erhöhen.

Gewässernutzung

Entlang des Moosbachs sind keine aktuellen oder geplanten Gewässernutzungen bekannt.

Topografie

Der Moosbach fliesst auf einem Plateau, wobei sich das Gelände auf beiden Seiten des Baches leicht hebt. Das Dorf liegt ebenfalls in einer Mulde, bei der sich das Gelände ausgehend vom Bachlauf auf beide Seiten anhebt. Aufgrund dieser Topografie kann der Bachlauf nicht am Siedlungsgebiet vorbeigelegt werden. Bei allfälligen Hochwasserschutzmassnahmen (z.B. Rückhaltebecken) müsste unbedingt der Friedhof beachtet werden.

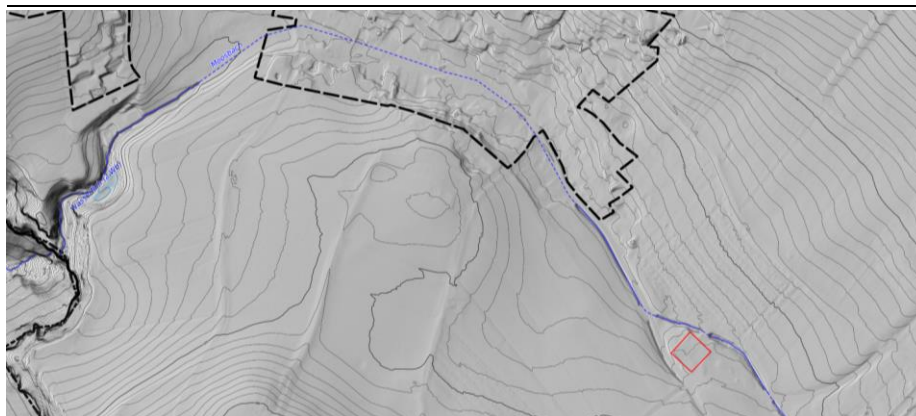


Abbildung 16: Topografie, Bachlauf Moosbach (blau), Friedhof (rot) und Siedlungsgebiet (GeoView BL 2023)

Interessen im Sinne baulicher Nutzung

Bauzonen und Siedlungsentwicklung nach innen | Ortsbild- und Denkmalschutz

Die vom ARP für das Jahr 2034 geschätzte Auslastung der wohngenutzten Zonen liegen bei über 100 %. Entsprechend liegt es im Interesse der Gemeinde und Kanton, dass die inneren Reserven und die bestehende Bebauung uneingeschränkt benutzt werden kann (Absatz 4.4.6).

Beurteilung der Interessen

Der Festlegung des Gewässerraums und der damit einhergehenden Raumsicherung für eine zukünftige Ausdolung und Renaturierung steht das Interesse der Grundeigentümer zur Nutzung ihrer Parzellenfläche entgegen. Alle betroffenen Parzellen sind bereits bebaut, der Gewässerraum verhindert die zonenkonforme Nutzung nicht. Dem übergeordneten Interesse einer im gegebenen Fall zukünftig stattfindenden ökologischen und hydrologischen Aufwertung des Moosbachs durch eine Ausdolung stehen keine anderen übergeordneten Interessen entgegen. Auch die erhöhte Überschwemmungsgefahr und die dadurch entstehenden, wiederkehrenden Schäden an den Wohngebäuden sprechen für die Raumsicherung für eine allfällige Ausdolung und Verbreiterung des Bachlaufs.

Durch die Verlegung des Gewässerraums wird Raum für eine spätere Ausdolung und Renaturierung sichergestellt, welcher sich an die tatsächlich vorherrschenden topografischen Gegebenheiten orientiert. In Abbildung 16 ist erkennbar, dass der festgelegte Gewässerraum die Topografie beachtet und dadurch die in der Fliesstiefenkarte modellierten Höchststände bei Überschwemmungen bzw. die mittlere Gefährdung gem. Gefahrenkarte beachtet – was bei einer symmetrischen Festlegung entlang der Dole nicht der Fall wäre. So wird derjenige Raum gesichert, der für eine Ausdolung nach historischem Vorbild benötigt wird und möglichst wenig Folgekosten z.B. durch Terrainausgleichsarbeiten generiert.

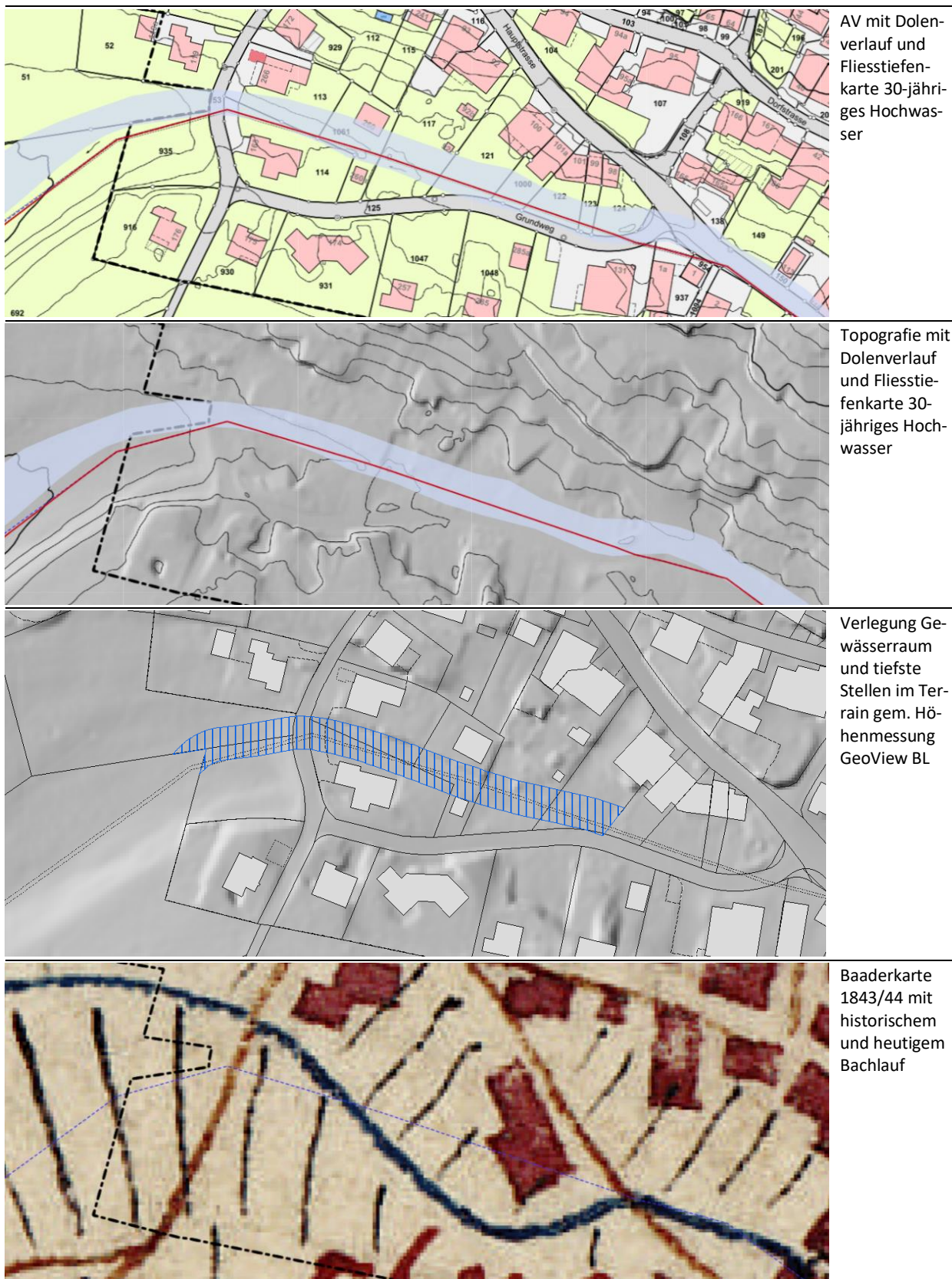


Abbildung 17: Herleitung Terrainverlauf Moosbach (GeoView BL 2023; Jermann AG 2023)

6 Planungsverfahren

6.1 Kantonale Vorprüfung

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums, bestehend aus:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht

wurden am 25. Januar 2022 zur Vorprüfung eingereicht.

Die Planung geht von einem Verzicht im östlichen Teilbereich aus, wo die Dole teilweise unter der Hauptstrasse bzw. zwischen Hauptstrasse und historischer Dorfkernbebauung liegt. Wo die Dole unter den dispers bebauten Gartenanlagen durchgeführt wird, wurde ein asymmetrischer Gewässerraum mit Minimalbreite vorgesehen.

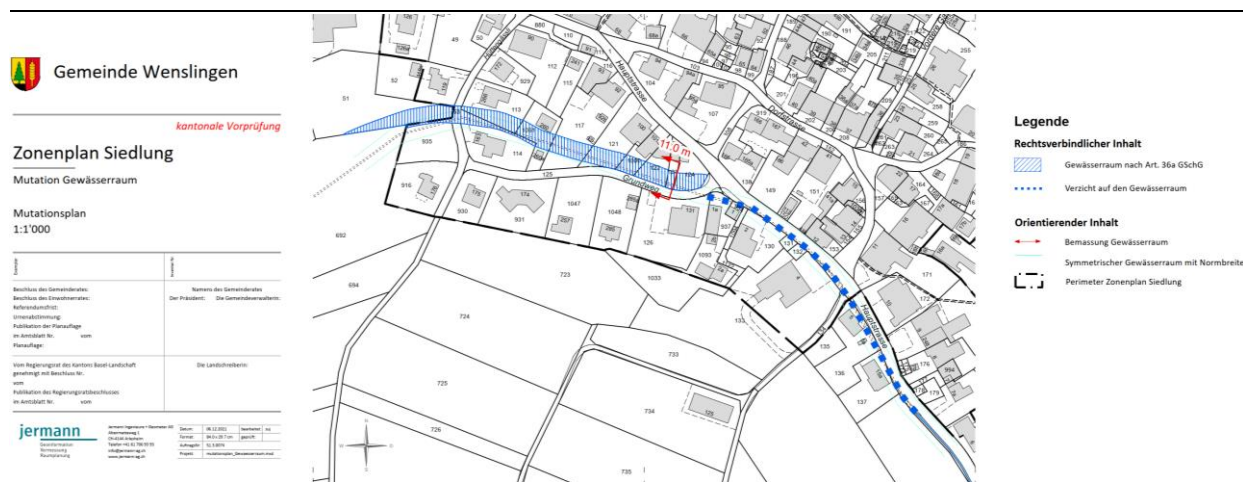


Abbildung 18: Version Mutationsplan 1. Kantonale Vorprüfung (Jermann AG)

Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 4. April 2022. Die Änderungen aufgrund des Vorprüfungsberichts sind in der separaten Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung ersichtliche.

Generell erachteten die kantonalen Fachstellen den Entwurf als genehmigungsfähig. Der Verzicht entlang der Hauptstrasse 5 bis 15a (ausserhalb Baugebiet) wird jedoch zurückgezogen. Der Teilabschnitt soll durch den Kanton festgelegt werden.

6.2 Öffentliche Mitwirkung

Gestützt auf § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 08. Januar 1998 wurde durch die Gemeinde das öffentliche Mitwirkungsverfahren zur Zonenplanmutation Gewässerraum durchgeführt. Folgende Unterlagen wurden vom 05.09.2022 bis 05.10.2022 in der Gemeindeverwaltung zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt:

- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Mutation Gewässerraum (rechtsverbindlich)
- Zonenplan Siedlung | Zonenplan Landschaft. Nachführungsplan mit Gewässerraum
- Planungsbericht
- Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Die Planung wurde aufgrund der kantonalen Vorprüfung angepasst und in ähnlicher Form in die öffentliche Mitwirkung gegeben.

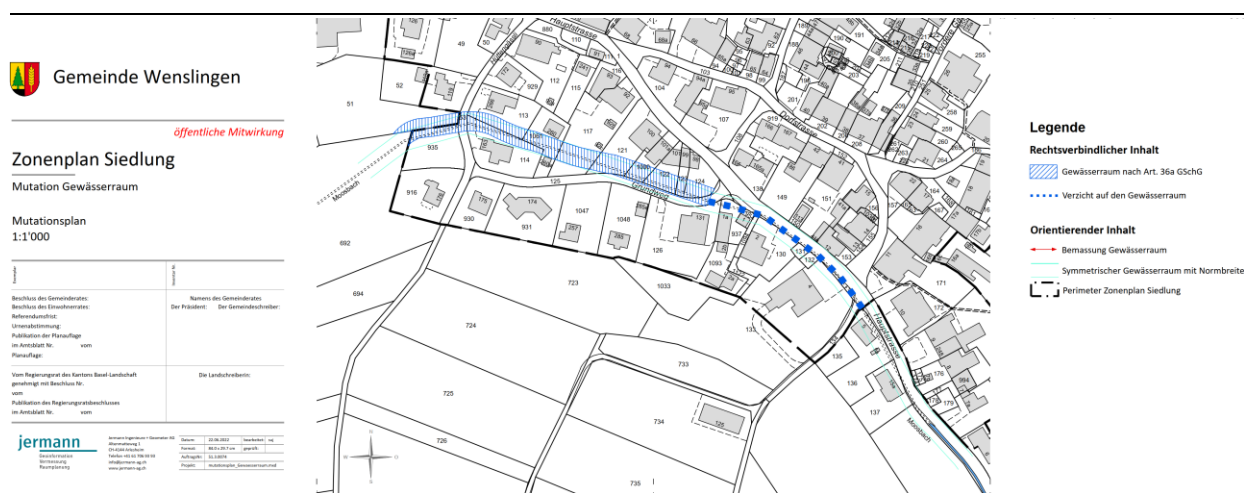


Abbildung 19: Version Mutationsplan Auflage öffentliche Mitwirkung (Jermann AG)

Die Bevölkerung konnte im Rahmen dieses Verfahrens zum Entwurf Stellung nehmen, Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen. Das Mitwirkungsverfahren dient dazu, bereits in einer frühen Planungsphase allfällige Problempunkte zu erkennen.

Die Publikation im Vorfeld erfolgte sowohl im kantonalen Amtsblatt Nr. 35 vom 01.09.2022 wie auch ab dem 05.09.2022 als Aushang in den Schaukästen der Gemeinde und über die gemeindeeigenen Mobiltelefon-App. Zusätzlich wurden die betroffenen Grundeigentümer schriftlich über das Mitwirkungsverfahren bzw. über die Mitwirkungsveranstaltung informiert. Zusätzlich fand am 03.09.2022 eine Mitwirkungsveranstaltung statt. An der Informationsveranstaltung wurden die wichtigsten Aspekte der Planung erläutert und es gab eine Fragerunde. Weiter wurde die Bevölkerung dazu eingeladen, ihre Anregungen und Wünsche schriftlich im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens an den Gemeinderat zu richten. Die Planungsunterlagen konnten während der Mitwirkung auf der Gemeindeverwaltung Wenslingen sowie über die gemeindeeigene Homepage eingesehen werden. Stellungnahmen und Anregungen konnten bis zum 05.10.2022 schriftlich an den Gemeinderat eingereicht werden.

Während des Mitwirkungsverfahrens sind 10 Stellungnahmen beim Gemeinderat eingereicht worden. Am 17. Januar 2023 sowie am 20. Juni 2023 fanden zwei Sammeltermine mit den interessierten Direktbetroffenen statt.

Diskussionspunkt waren vor allem die unterschiedliche Bewertung der beiden Teilbereiche Hauptstrasse und Grundweg. Die Mitwirkenden machten geltend, dass ihre Interessen zu wenig gewichtet wurden und in der Konsequenz entlang des Grundwegs ebenfalls auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet werden soll.

Für weitere Angaben wird auf den Mitwirkungsbericht in der Beilage verwiesen.

6.3 Zweite kantonale Vorprüfung

Aufgrund von intensiv geführten Diskussionen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung und daraus entstehenden wesentliche Anpassungen wurden die obengenannten Unterlagen am 30. August 2023 in Überarbeiteter Form in eine zweite kantonale Vorprüfung eingereicht. Die Version, welche in die erneute Vorprüfung eingegeben wurde, ging von einem Verzicht auf der gesamten Länge des Moosbachs aus.

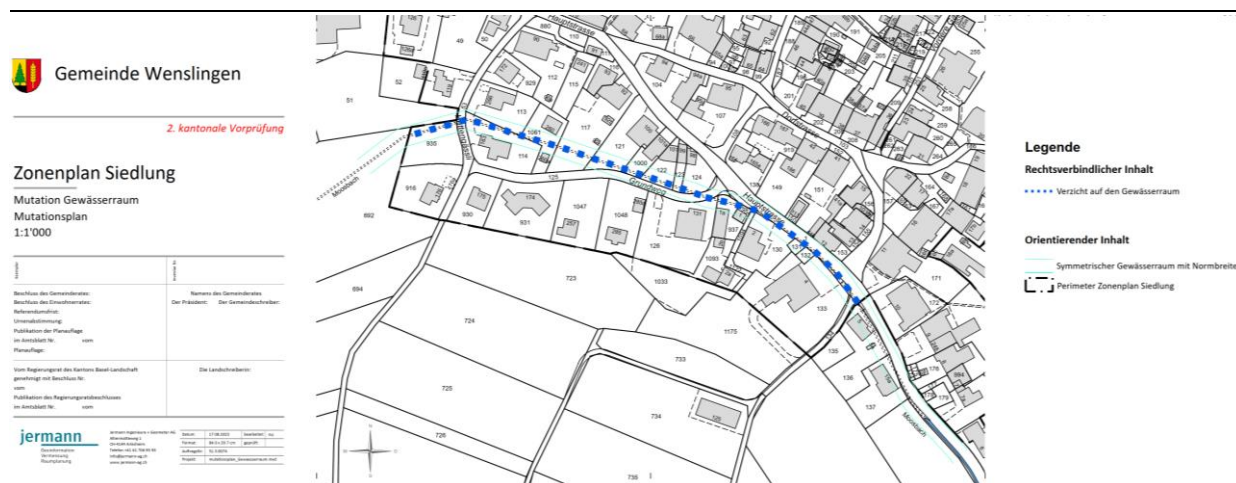


Abbildung 20: Version Mutationsplan 2. Kantonale Vorprüfung (Jermann AG)

Im Rahmen der zweiten kantonalen Vorprüfung fand am 18. Oktober 2023 eine Begehung entlang der an dem Grundweg verlaufenden Bachdole statt. Vertreten waren neben Andreas Gass und Lukas Rickenbacher von der Gemeinde auch Nicole Lotz (Bereich Gewässerraum, ARBP), Michael Schaffner (Leiter Gewässerunterhalt, TBA), Joel Gysin (Geschäftsbereich Wasserbau, TBA) sowie Victor Holzemer und Joël Suhr (Jermann AG). Folgend sind die wichtigsten Inhalte zusammengefasst.

- Die Gemeinde führt die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons zum Doleneingang und erklärt die Problematik der Hochwasserentstehung. An der Ecke Grundweg/Hauptstrasse wird die Parkplatzsituation der Parzellen Nrn. 122, 123 und 124 erklärt (nur im Hofstattbereich möglich).
- Durch die engen Platzverhältnisse in Abschnitt 2 kommt es zu einem verstärkten Interessenskonflikt zwischen ISOS und Gewässerraum. Die Parkierung müsste bei Ausdolung mit Zufahrtsbrücken gelöst werden, der Hofstattbereich würde verschwinden. Frau Lotz weist darauf hin, dass der Gewässerraum noch keine Ausdolung bedeutet. Ebenfalls wird betont, dass Gewässerraum hin oder her bei einem Versagen der Dole eine Ausdolung in Betracht gezogen werden muss.

- Nach Aussage von Herr Schaffer sind die GrundeigentümerInnen der jeweiligen Parzelle für Unterhalt und Ausdolung zuständig. Der Kanton würde lediglich übernehmen, wenn das Land um den Bachlauf abgegeben würde. Werkleitungen spielen bei der Machbarkeit keine Rolle – die Haupt-Kanalisationsleitung bildet dabei eine Ausnahme. Der Kanton wird deren Verlauf in der Gesamtbewertung im Rahmen einer allfälligen Ausdolung beachten.
- Frau Lotz bestätigt, dass die Möglichkeit von teilweisen Verzichten in der 2. Vorprüfung beachtet wird. Diskutiert wurde die Möglichkeit, im Bereich der Parzellen 122, 123, 124 und 1000 in Anbetracht der Parkplatzsituation und der engen Platzverhältnisse einen Teilverzicht in Erwägung zu ziehen. Im Bereich der Parzelle Nr. 935 würde der Gewässerraum wie bisher asymmetrisch so gelegt, dass es nicht zu Mehreinschränkungen kommen würde. Dabei wird der Gewässerraum an die Grenze der Parzelle 52 gelegt.
- Herr Gass unterstreicht, dass die Gemeinde nach wie vor für den kompletten Verzicht plädiert.

Die definitiven Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 8. Dezember 2023. Die Stellungnahme zur kantonalen Vorprüfung geht ebenfalls detailliert auf das zweite Verfahren ein.

Grundsätzlich wird die Variante mit einem Verzicht auf der gesamten Länge des Mossbachs als nicht genehmigungsfähig erachtet. Aufgrund dessen erarbeitete die Gemeinde Wenslingen den nun vorliegenden Kompromiss aus.

6.4 Beschlussfassung

Der Gemeinderat Wenslingen hat die Gewässerraumplanung am _____ beschlossen.

Die vorliegende Planung wurde am _____ durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Die Referendumsfrist bis zum _____ ist ungenutzt abgelaufen.

6.5 Auflage- und Einspracheverfahren

Das öffentliche Planauflageverfahren der Gewässerraumplanung fand vom _____ bis zum _____ statt. Das Planauflageverfahren wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. _____ vom _____ sowie in folgenden Publikationsorganen publiziert.

_____ Publikationsmittel, Datum der Publikation

_____ Publikationsmittel, Datum der Publikation

Während der Auflagefrist ist/sind _____ Einsprache/n eingereicht worden.

7 Beschlussfassung Planungsbericht

Dieser Planungsbericht wurde vom Gemeinderat Wenslingen
zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung verabschiedet.

Wenslingen, den _____

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin